



# Verwaltungsrat

341. Tagung, Genf, März 2021

Institutionelle Sektion

INS

**Datum:** 18. März 2021

**Original:** Englisch

Dritter Punkt der Tagesordnung

## Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz

Tagesordnung zukünftiger Tagungen der Konferenz

### Zweck der Vorlage

Mit der Prüfung von Vorschlägen für die Tagesordnung der Konferenz für 2022 und die folgenden Jahre, einschließlich des zu verfolgenden strategischen Ansatzes, zu beginnen (siehe Beschlusstentwurf in Absatz 37).

**Einschlägiges strategisches Ziel:** Alle vier strategischen Ziele.

**Einschlägige Ergebnisvorgabe:** Unterstützende Ergebnisvorgabe B: Effektive und effiziente Leitung der Organisation.

**Grundsatzpolitische Konsequenzen:** Konsequenzen für die Tagesordnung der Konferenz für 2022 und die folgenden Jahre.

**Rechtliche Konsequenzen:** Die Konsequenzen, die sich aus der Anwendung der Geschäftsordnung der Konferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats ergeben.

**Finanzielle Konsequenzen:** Die Konsequenzen, die sich aus der Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Konferenz sowie gegebenenfalls aus vorgeschlagenen und vom Verwaltungsrat genehmigten vorbereitenden Tagungen ergeben.

**Erforderliche Folgemaßnahmen:** Etwaige Konsequenzen im Zusammenhang mit Folgemaßnahmen werden dem Verwaltungsrat auf seiner 343. Tagung (November 2021) zur Prüfung unterbreitet.

**Verfasser:** Hauptabteilungen des Grundsatzressorts und des Ressorts für Außendiensttätigkeiten und Partnerschaften.

**Verwandte Dokumente:** GB.334/INS/2/1; GB.334/INS/PV; GB.335/INS/2/1; GB.335/INS/PV; GB.337/INS/2; GB.337/INS/2(Add.1); GB.337/INS/3/2; GB.337/INS/PV; GB.340/INS/PV.

## ▶ Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
A. Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz .....	5
Der strategische und kohärente Ansatz.....	6
B. Vom Verwaltungsrat zwischen Oktober 2019 und Oktober 2020 gefasste Beschlüsse.....	7
C. Tagesordnung der Konferenz nach 2021 .....	10
Konsolidierung eines strategischen Ansatzes .....	10
Für eine Aufnahme in die Tagesordnung künftiger Tagungen zur Diskussion stehende Themen .....	11
Folgendermaßen zu den Empfehlungen der SRM TWG.....	15
D. Verfahrenstechnischer Fahrplan.....	17
Beschlussentwurf .....	18

### Anhänge

I. Gegenstände für die Tagesordnungen zukünftiger Tagungen der Konferenz.....	19
II. Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten Fachgegenstände (2010–30).....	40
III. Tagesordnung der IAO – Zeitleiste (2018–22) .....	44

## ► A. Überblick über das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz

---

1. Die auf die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz anwendbaren Regeln finden sich in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.<sup>1</sup> Die Tagesordnung der Konferenz setzt sich aus ständigen Gegenständen und Fachgegenständen zusammen.
2. Die folgenden ständigen Gegenstände müssen vom Verwaltungsrat jedes Jahr in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen werden:
  - Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Generaldirektors;
  - Finanz- und Haushaltsfragen; und
  - Informationen und Berichte über die Durchführung von Übereinkommen und Empfehlungen.
3. In Übereinstimmung mit der bestehenden Praxis umfasst die Tagesordnung der Konferenz drei Fachgegenstände (für die jeweils ein Fachausschuss auf der Konferenz erforderlich ist) – im Allgemeinen im Hinblick auf eine Normensetzung, eine allgemeine Aussprache oder eine wiederkehrende Diskussion. Im Zusammenhang mit den Beratungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) haben einige Mitglieder des Verwaltungsrats die Möglichkeit angesprochen, einen Normensetzungsgegenstand bezüglich der Folgemaßnahmen zu den Arbeiten der SRM TWG in die Tagesordnung der Konferenz aufzunehmen und vielleicht die Behandlung von zwei Normensetzungsgegenständen auf ein und derselben Tagung vorzusehen.<sup>2</sup> Weitere Gegenstände, die vom Verwaltungsrat aufgenommen werden können, sind Gegenstände, die im Allgemeinen in einer Plenarsitzung, durch den Vorschlagsausschuss oder durch einen Fachausschuss in einer begrenzten Anzahl von Sitzungen behandelt werden können.<sup>3</sup> Für Normensetzungsgegenstände ist eine zweimalige Beratung zwar weiterhin die Regel, auf Beschluss des Verwaltungsrats ist jedoch auch eine einmalige Beratung möglich.<sup>4</sup> Die Vorschläge zur Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Konferenz werden auf zwei aufeinanderfolgenden Tagungen des Verwaltungsrats behandelt, es sei denn, bei der ersten Erörterung durch den Verwaltungsrat besteht einmütige Zustimmung zur Aufnahme eines vorgeschlagenen Gegenstands in die Tagesordnung.<sup>5</sup>
4. Auf seiner 328. Tagung (Oktober–November 2016) beschloss der Verwaltungsrat, einen Fünfjahreszyklus wiederkehrender Diskussionen der vier strategischen Ziele im Rahmen

---

<sup>1</sup> Siehe [Verfassung der IAO](#), Art.14(1) und 16(3); [Geschäftsordnung der Konferenz](#), Art. 7, 7bis, 8 und 12; [Geschäftsordnung des Verwaltungsrats](#), Abschn. 5 und 6.2.

<sup>2</sup> [GB.337/LILS/PV](#), Abs. 18 und 19.

<sup>3</sup> Siehe Überblick über die Auswahl von Fachgegenständen für die Tagesordnung der Konferenz (2010–30) in Anhang II. Siehe [GB.328/PV](#), Abs.16 (Arbeitnehmergruppe).

<sup>4</sup> In jüngerer Zeit hat die Konferenz die Empfehlung (Nr. 202) betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz, 2012, und das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, nach einer einmaligen Beratung angenommen.

<sup>5</sup> Siehe Abs. 5.1.1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (Erklärung über soziale Gerechtigkeit) in nachstehender Abfolge abzuhalten: sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit 2018, sozialer Schutz (Soziale Sicherheit) 2020, Beschäftigung 2021, sozialer Schutz (Arbeitnehmerschutz) 2022 sowie grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit 2023. Darüber hinaus bot der Verwaltungsrat Orientierungshilfe zu einem Rahmen für die wiederkehrenden Diskussionen, der sicherstellen soll, dass sie ihren konkreten Zweck gemäß der Erklärung über soziale Gerechtigkeit voll erfüllen.<sup>6</sup>

5. Auf seiner 338. Tagung beschloss der Verwaltungsrat durch Abstimmung auf dem Korrespondenzweg, die 109. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz von Juni 2020 auf Juni 2021 zu verschieben.<sup>7</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats sprachen sich allgemein dafür aus, den Zyklus wiederkehrender Diskussionen beizubehalten und die wiederkehrende Diskussion über Sozialschutz (soziale Sicherheit) auf die Tagesordnung der Konferenz im Jahr 2021 zu setzen. Der Verwaltungsrat könnte bestätigen, ob die wiederkehrenden Diskussionen über Beschäftigung, Sozialschutz (Arbeitnehmerschutz) und grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ebenfalls auf 2022, 2023 bzw. 2024 verschoben werden sollten, um den Zyklus wiederkehrender Diskussionen, der mit der Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit von 2016 festgelegt wurde, zu vervollständigen.<sup>8</sup>

## Der strategische und kohärente Ansatz

6. Auf seiner 322. Tagung (Oktober–November 2014) billigte der Verwaltungsrat das Konzept eines strategischen und kohärenten Ansatzes für die Festlegung der Tagesordnung der 106. (2017), 107. (2018) und 108. (2019) Tagung der Konferenz. Damit sollte den Stellungnahmen der Mitgliedsgruppen zur Festlegung der Tagesordnung der Konferenz und zur Rolle der Konferenz als oberstes politisches Organ der IAO Rechnung getragen werden. Der Ansatz basiert auf zwei wesentlichen Elementen: (i) einer strategischen Ausrichtung der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz unter Nutzung der durch das hundertjährige Jubiläum der IAO entstandenen Dynamik, um den Schwerpunkt auf institutionelle Kohärenz und Flexibilität zu legen; und (ii) einer umfassenden Einbindung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen in das Verfahren zur Festlegung der Tagesordnung.<sup>9</sup>
7. Auf der Grundlage dieses Ansatzes wählte der Verwaltungsrat die Fachgegenstände für die Tagungen in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 aus. Er überwachte fortlaufend die Koordinierung zwischen den Ergebnissen früherer Aussprachen der Konferenz und der Prüfung von Vorschlägen für zukünftige Tagungen. Zudem verknüpfte er die Festlegung der Tagesordnung der Konferenz mit anderen institutionellen Verfahren und strategischen Diskussionen, wie etwa dem Strategischen Plan der IAO für 2018–21.<sup>10</sup> Darüber hinaus stellte der Verwaltungsrat durch verschiedene Schritte sicher, dass die Tagesordnung der Konferenz den Maßnahmen Rechnung trägt, mit denen die IAO dafür sorgt, dass sie über einen klaren, robusten und aktuellen Bestand an internationalen Arbeitsnormen verfügt, die zugunsten des Arbeitnehmerschutzes und unter Berücksichtigung

<sup>6</sup> Siehe GB.328/INS/5/2 und GB.328/PV, Abs. 102.

<sup>7</sup> *Minutes of the meetings of the Screening Group held in preparation of decisions made by correspondence by the Governing Body between March and October 2020*, Abs. 101.

<sup>8</sup> *Entschließung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit*, Abs. 15.1.

<sup>9</sup> Siehe GB.322/PV, Abs. 17, und GB.322/INS/2, Abs. 11–19. Der strategische und kohärente Ansatz wurde im Kontext der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Konferenz bestätigt; siehe GB.322/INS/12/(Rev.), Abs. 4.1.

<sup>10</sup> GB.328/PFA/1.

der Erfordernisse nachhaltiger Unternehmen auf die sich ändernden Muster in der Arbeitswelt reagieren. So wurden die Überprüfung des IAO-Normenwerks durch die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) und die Umsetzung von Artikel 19 Absatz 9 der Verfassung zur Aufhebung veralteter, noch in Kraft befindlicher Übereinkommen in der Tagesordnung der Konferenz bereits berücksichtigt.

8. In der zum hundertjährigen Bestehen der IAO angenommenen Erklärung für die Zukunft der Arbeit wird bekräftigt, dass die Setzung internationaler Arbeitsnormen, zusammen mit ihrer Förderung, Ratifizierung und Anwendung, für die Organisation von grundlegender Bedeutung ist, und die Tätigkeit der SRM TWG wird diesbezüglich hervorgehoben.<sup>11</sup>
9. Eine angemessene und effektive Verknüpfung zwischen den wiederkehrenden Diskussionen und den Themen der Allgemeinen Erhebungen, die vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen nach Artikel 19 der Verfassung erstellt werden, bildet ein weiteres Element eines strategischen und kohärenten Ansatzes; so ist dies auch in der Entschließung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit vorgesehen, die nach der Bewertung der Auswirkungen der Erklärung von 2008 über soziale Gerechtigkeit angenommen wurde.<sup>12</sup> Gemäß der derzeitigen Praxis werden die Instrumente zu einem bestimmten Thema so frühzeitig ausgewählt, dass die anschließende Allgemeine Erhebung auf derjenigen Tagung der Konferenz erörtert werden kann, die der Tagung vorausgeht, auf der die Konferenz den damit zusammenhängenden wiederkehrenden Gegenstand erörtert. Auf der 337. Tagung (Oktober–November 2019) des Verwaltungsrats haben sich einige seiner Mitglieder dafür ausgesprochen, die Allgemeinen Erhebungen, den Normenüberprüfungsmechanismus und die wiederkehrenden Diskussionen stärker miteinander zu verknüpfen.<sup>13</sup>
10. Ein vom Amt regelmäßig aktualisierter Fahrplan für die Verfahren zur Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes bis 2019 wurde dem Verwaltungsrat auf jeder seiner Tagungen vorgelegt, um die Transparenz und die Inklusivität des Verfahrens zu verbessern.<sup>14</sup> In der Jahrhunderterklärung wurde auf die Bedeutung dieser Transparenz hingewiesen.<sup>15</sup>

## ▶ B. Vom Verwaltungsrat zwischen Oktober 2019 und Oktober 2020 gefasste Beschlüsse

---

11. Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) beschloss der Verwaltungsrat,
  - (a) in die Tagesordnung der 109. Tagung (2020) der Konferenz einen Gegenstand zum Thema Qualifikationen und lebenslanges Lernen aufzunehmen (allgemeine Aussprache);

<sup>11</sup> Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung“), Teil IV (A).

<sup>12</sup> Entschließung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit, Abs. 15.1.

<sup>13</sup> GB.337/LILS/PV, Abs. 47 und 50.

<sup>14</sup> Eine ausführlichere Darstellung der Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes findet sich in GB.328/INS/3, Abs. 7-15. Ein aktualisierter Fahrplan bis 2022 wird in Anhang III dargelegt.

<sup>15</sup> Jahrhunderterklärung, Teil IV (A).

- (b) in die Tagesordnung der 110. Tagung (2021) der Konferenz einen Gegenstand betreffend die Aufhebung des Übereinkommens (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933, aufzunehmen;
  - (c) seine Entscheidung darüber, ob zu einem der folgenden Themen ein Gegenstand in die Tagesordnung der 110. Tagung (2021) der Konferenz aufgenommen werden soll, auf die 338. Tagung (März 2020) des Verwaltungsrats zu vertagen:
    - (i) menschenwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft (allgemeine Aussprache); oder
    - (ii) ein gerechter Übergang der Welt der Arbeit zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle (Normensetzungsdiskussion oder allgemeine Aussprache); oder
    - (iii) jeder andere auf der Aussprache auf der 337. Tagung basierende Gegenstand;
  - (d) in die Tagesordnung der 119. Tagung der Konferenz (2030) einen Gegenstand betreffend die Aufhebung des Übereinkommens (Nr. 96) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung), 1949, aufzunehmen und
  - (e) das Amt aufzufordern, bei der Ausarbeitung des entsprechenden Dokuments für die 338. Tagung (März 2020) des Verwaltungsrats die erteilten Leitvorgaben zu berücksichtigen.<sup>16</sup>
- 12.** Darüber hinaus forderte der Verwaltungsrat entsprechend seinen früheren Beschlüssen das Amt auf,
- (a) die Ausarbeitung von Vorschlägen für mögliche Normensetzungsgegenstände zu den Themen biologische Gefahren, Ergonomie und manuelle Handhabung, chemische Gefahren und Maschinenschutz in die Wege zu leiten und sie ihm auf seiner 338. Tagung (März 2020) vorzulegen, damit er über deren Aufnahme in künftige Tagesordnungen der Internationalen Arbeitskonferenz beraten kann;
  - (b) sich bei der Ausarbeitung dieser Normensetzungsvorschläge, die als institutionelle Priorität anzusehen sind und so bald wie möglich auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden sollen, an den Empfehlungen der SRM TWG zum Ansatz der thematischen Integration und zum Prozess der Normensetzung zu orientieren.<sup>17</sup>
- 13.** Auf seiner 338. Tagung beschloss der Verwaltungsrat durch Abstimmung auf dem Korrespondenzweg, die 109. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz von Juni 2020 auf Juni 2021 zu verschieben.<sup>18</sup>
- 14.** Am 22. Oktober 2020, unter Hinweis auf seinen [Beschluss vom 3. April 2020](#), die 109. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz auf das Jahr 2021 zu verschieben,
- (a) beschloss der Verwaltungsrat auf dem Korrespondenzweg, die folgenden Anpassungen der Tagesordnung der 109. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2021) zu genehmigen:

<sup>16</sup> GB.337/INS/2 (Add.1)/Beschluss.

<sup>17</sup> GB.337/LILS/1, Abs. 5.

<sup>18</sup> *Minutes of the meetings of the Screening Group held in preparation of decisions made by correspondence by the Governing Body between March and October 2020*, Abs. 101.

- (i) Unter dem Tagesordnungspunkt I (Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors) wird die Konferenz Folgendes behandeln: den Bericht des Generaldirektors über die Durchführung des Programms der IAO 2018–19, den Bericht des Generaldirektors (über die Auswirkungen der COVID-19-Krise), die Berichte über die Lage der Arbeitnehmer der besetzten arabischen Gebiete für 2019 und für 2020 sowie den Bericht des Präsidenten des Verwaltungsrats für die Amtszeit 2019–20 und für die Amtszeit 2020–21;
  - (ii) unter dem Tagesordnungspunkt II (Programm und Haushalt und sonstige Fragen) wird die Konferenz den Entwurf des Programms und Haushalts für 2022–23, die geprüften und konsolidierten Finanzabschlüsse für 2019 und für 2020 sowie andere Verwaltungsangelegenheiten, darunter die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts der IAO und des Pensionsausschusses des Personals des IAA, behandeln.
  - (iii) unter dem Tagesordnungspunkt III (Informationen und Berichte über die Durchführung von Übereinkommen und Empfehlungen) die in seinem früheren [Beschluss vom 10. Juni 2020](#) genannten Berichte;
  - (iv) unter den Tagesordnungspunkten IV (allgemeine Aussprache über Ungleichheit und die Welt der Arbeit), V (wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung) und VI (allgemeine Aussprache über Qualifikationen und lebenslanges Lernen) werden die Berichte aktualisiert, um den Entwicklungen Rechnung zu tragen, die sich aus der COVID-19-Krise und ihren Auswirkungen auf die Welt der Arbeitswelt ergeben; und
  - (v) unter dem Tagesordnungspunkt II wird die Konferenz neben der Aufhebung von acht internationalen Arbeitsübereinkommen und der Zurückziehung von neun internationalen Arbeitsübereinkommen und elf internationalen Arbeitsempfehlungen auch die Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933, prüfen.
- (b) ersuchte er das Amt, Vorschläge zu den Vorkehrungen für die 109. Tagung (Juni 2021) der Konferenz, darunter ein Arbeitsprogramm für das Plenum und die Ausschüsse, zur Behandlung auf seiner 341. Tagung (März 2021) auszuarbeiten.<sup>19</sup>

**15.** Auf seiner 340. Tagung ersuchte der Verwaltungsrat den Generaldirektor,

- (a) unter Berücksichtigung der Leitlinien des Verwaltungsrats Vorschläge für eine globale Reaktion für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die nachhaltig und widerstandsfähig ist, durch eine raschere und gezielte Umsetzung der Jahrhunderterklärung der IAO zu entwickeln; und
- (b) dreigliedrige Beratungen im Hinblick darauf zu organisieren, mögliche Alternativen zur Prüfung durch die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 109. Tagung (Juni 2021) zu ermitteln und dem Verwaltungsrat auf seiner 341. Tagung (März 2021) geeignete Vorschläge zu Inhalt und Format einer solchen Reaktion sowie zu dem Prozess für die Herbeiführung einer dreigliedrigen Vereinbarung vorzulegen.<sup>20</sup>

<sup>19</sup> Siehe GB.340, [Decision concerning the agenda of the 109th Session of the International Labour Conference \(June 2021\)](#).

<sup>20</sup> [GB.340/HL/2/decision](#).



16. Vorschläge zu Inhalt und Format einer globalen Reaktion für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise sind in einem gesonderten Dokument aufgeführt, das dem Verwaltungsrat auf seiner laufenden Tagung zur Behandlung vorgelegt wird.<sup>21</sup>
17. Auf seiner aktuellen Tagung prüft der Verwaltungsrat auch Vorschläge zu den Vorkehrungen für die 109. Tagung (Juni 2021) der Internationalen Arbeitskonferenz.<sup>22</sup> Diese Vorschläge beinhalten verschiedene Optionen für die Behandlung von Gegenständen, die der Verwaltungsrat möglicherweise nicht auf der Tagesordnung der Konferenz für 2021 zu belassen wünscht. Je nachdem, was der Verwaltungsrat in Bezug auf die Tagesordnung der Konferenz für 2021 beschließt, kann es sich als erforderlich erweisen, dass er die Tagesordnung der Konferenz für die Zeit nach 2021 auf seiner 343. Tagung (November 2021) überprüft.

## ► C. Tagesordnung der Konferenz nach 2021

---

### Konsolidierung eines strategischen Ansatzes

18. Entsprechend den ersten Elementen, die zur Behandlung durch den Verwaltungsrat auf seiner Tagung im Oktober–November 2016 umrissen wurden,<sup>23</sup> bekundeten die Mitgliedsgruppen weiterhin ihre Unterstützung für den strategischen und kohärenten Ansatz für die Festlegung der Tagesordnung, wobei es auch Rückhalt für seine Fortführung nach 2019 gab.<sup>24</sup> Bei der weiteren Prüfung eines strategischen Ansatzes über 2019 hinaus könnte der Verwaltungsrat die nachfolgenden Überlegungen berücksichtigen.
19. Der Verwaltungsrat hat Schritte unternommen, um zwei der im Oktober 2016 herausgearbeiteten ersten Elemente in seine Entscheidungsfindung bezüglich der Tagesordnung der Konferenz zu integrieren: (i) die Folgemaßnahmen zu den von der SRM TWG unterbreiteten und vom Verwaltungsrat gebilligten Empfehlungen;<sup>25</sup> und (ii) Mittel und Wege, wie die Arbeit der Leitungsstrukturen der IAO zu den Folgemaßnahmen und der Überprüfungstätigkeit des Hochrangigen politischen Forums für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (HLPF) im Kontext der Agenda 2030 beitragen könnte.<sup>26</sup>

<sup>21</sup> GB.341/INS/4.

<sup>22</sup> GB.341/INS/3/2.

<sup>23</sup> Siehe GB.328/INS/3, Abs. 38 und 39.

<sup>24</sup> Siehe GB.328/PV, GB.329/PV, GB.331/PV, GB.332/PV, GB.334/INS/PV, GB.335/INS/PV und GB.337/INS/PV.

<sup>25</sup> Zusätzlich zu den Empfehlungen der SRM TWG zur Aufhebung von Übereinkommen, die den Verwaltungsrat dazu veranlasst haben, einen entsprechenden Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, in Anbetracht der von der SRM TWG ermittelten Regelungslücke einen Vorschlag für einen Normensetzungsgegenstand zum Thema Lehrlingsausbildung zur Behandlung auf seiner 329. Tagung (März 2017) auszuarbeiten. Siehe Anhang I, Abschnitt 1(B); GB.328/PV, Abs. 16 (Arbeitnehmergruppe) und 22 (Republik Korea). Bei der Behandlung des Berichts der zweiten Tagung der SRM TWG nahm der Verwaltungsrat ferner Kenntnis von dem Beschluss der SRM TWG, die beim Thema Schichtarbeit festgestellte Regelungslücke in einer späteren, terminlich noch festzulegenden Diskussion über Instrumente zur Arbeitszeit erneut aufzugreifen; GB.328/PV, Abs. 581 d).

<sup>26</sup> Entsprechend der Entschließung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit (siehe Abs. 15.2 c) viii) fasste der Verwaltungsrat seinen Beschluss über den Fünfjahreszyklus der wiederkehrenden Diskussionen und ihrer Abfolge unter Berücksichtigung der Themen und ausgewählten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG), die auf dem HLPF überprüft werden sollen. Siehe GB.328/INS/5/2, Abs. 6, 10 und 18; siehe auch GB.328/PV, Abs. 84 (Arbeitgebergruppe), 86 (Arbeitnehmergruppe), 91 (Asien- und Pazifik-Gruppe – ASPAG) und 93 (Gruppe der industrialisierten Marktwirtschaftsländer – IMEC). Zudem beschloss der Verwaltungsrat, seine Tagungen im März 2017, 2018 und 2019 als Plattform für eine dreigliedrige Diskussion des Beitrags der IAO zur jährlichen Überprüfung des HLPF zu nutzen (Abs. 130 a)).

Zusätzlich dazu wird die IAO in der Jahrhunderterklärung für die Zukunft der Arbeit aufgefordert, „ihren Verfassungsauftrag für soziale Gerechtigkeit mit unermüdlicher Tatkraft im zweiten Jahrhundert ihres Bestehens weiter[zu]verfolgen, indem sie ihren am Menschen orientierten Ansatz für die Zukunft der Arbeit weiterentwickelt, der die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Bedürfnisse, Bestrebungen und Rechte aller Menschen in den Mittelpunkt der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik stellt“.<sup>27</sup>

- 20.** Die allgemeinen Elemente des strategischen und kohärenten Ansatzes, beispielsweise die Notwendigkeit, institutionelle Kohärenz, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ausreichender Vorbereitungszeit, angemessener Flexibilität sowie eine umfassende Einbindung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen auf der Grundlage von Transparenz und Inklusivität zu gewährleisten, bleiben weiterhin gültig.<sup>28</sup> Im Einklang mit der Erklärung über soziale Gerechtigkeit und der Entschließung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit gehen von den wiederkehrenden Diskussionen weiterhin wesentliche Impulse für die Straffung der Tagesordnung der Konferenz aus, zumindest bis 2024.
- 21.** Die Normensetzungsdiskussion über Gewalt und Belästigung bei der Arbeit, die auf der Jubiläumstagung der Konferenz geführt wurde, könnte – als jüngstes Beispiel – wertvolle Erkenntnisse dazu liefern, wie die Konferenz ihre Normensetzungsarbeit im Rahmen einer zweiwöchigen Tagung optimieren kann.<sup>29</sup> Dies stünde mit der in der Jahrhunderterklärung enthaltenen Aussage in Einklang, wonach die Festlegung von Normen von grundlegender Bedeutung ist und in der es weiter heißt: „Der soziale Dialog, der auch Kollektivverhandlungen und dreigliedrige Zusammenarbeit umfasst, bildet eine entscheidende Grundlage für das gesamte Handeln der IAO...“.<sup>30</sup> Außerdem könnte der Verwaltungsrat weitere Orientierungshilfe erteilen, was die unmittelbaren und anhaltenden Auswirkungen der Empfehlungen der SRM TWG auf die Tagesordnung der Konferenz angeht – insbesondere vor dem Hintergrund der in der Jahrhunderterklärung enthaltenen Forderung, dass „die internationalen Arbeitsnormen den sich wandelnden Strukturen der Arbeitswelt Rechnung tragen“ müssen<sup>31</sup> – und was ferner die Folgen der zweiten Evaluierung der Funktionsweise der SRM TWG betrifft, die auf seiner aktuellen Tagung zur Erörterung ansteht.<sup>32</sup>

## Für eine Aufnahme in die Tagesordnung künftiger Tagungen zur Diskussion stehende Themen

- 22.** Die Tagesordnung der 110. Tagung (2022) sieht derzeit eine wiederkehrende Diskussion über die Beschäftigung und einen Normensetzungsgegenstand zur Lehrlingsausbildung (erste Beratung) vor. Ein Platz auf der Tagesordnung dieser Tagung ist noch frei und könnte für eine allgemeine Aussprache über einen Fachgegenstand genutzt werden.

<sup>27</sup> Jahrhunderterklärung, Teil I (D).

<sup>28</sup> Siehe GB.329/INS/2, Abs. 21.

<sup>29</sup> Im Oktober–November 2016 wurden unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten, ob zwei Normensetzungsgegenstände auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden könnten (GB.328/PV, Abs. 16 (Arbeitnehmergruppe), 18 (ASPAG), 21 (Indien) und 23 (Brasilien)).

<sup>30</sup> Jahrhunderterklärung, Teil II (B).

<sup>31</sup> Jahrhunderterklärung, Teil. IV (A).

<sup>32</sup> GB.338/LILS/3.

Sollte der Verwaltungsrat beschließen, einen Normensetzungsgegenstand auf die Tagesordnung der Tagung 2023 entsprechend dem Verfahren der zweimaligen Beratung zu setzen, sollte dieser Beschluss auf der 341. Tagung (März 2021) gefasst werden.<sup>33</sup>

23. Seit März 2019 hat der Verwaltungsrat mit Blick auf die Aufnahme in die Tagesordnung künftiger Tagungen fünf Themen geprüft,<sup>34</sup> von denen eines bereits für eine allgemeine Aussprache über Qualifikationen und lebenslanges Lernen zur Aufnahme in die Tagesordnung der 109. Tagung (2021) der Konferenz ausgewählt wurde.
24. Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) ermittelte der Verwaltungsrat zwei Gegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung der Tagung der Konferenz im Jahr 2021 erwogen werden soll:
  - *Ein gerechter Übergang der Welt der Arbeit zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle (Normensetzung oder allgemeine Aussprache)*<sup>35</sup> – Dieser Tagesordnungspunkt wurde in den letzten Jahren mehrfach zur Normensetzung oder allgemeinen Aussprache vorgeschlagen. Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) beschloss der Verwaltungsrat, diese Frage auf seiner 338. Tagung (März 2020) zu prüfen. Zu dem Vorschlag gibt es sehr unterschiedliche Ansichten; manche Mitglieder sprechen sich für eine Normensetzungsdiskussion aus, andere neigen eher zu einer allgemeinen Aussprache.<sup>36</sup> In der Jahrhunderterklärung wird die IAO aufgefordert, „ihre Bemühungen darauf aus[zurichten: (i) einen gerechten Übergang zu einer Zukunft der Arbeit zu gewährleisten, die zur nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension beiträgt“;<sup>37</sup> der Verwaltungsrat könnte daher prüfen, ob der Gegenstand als Normensetzungsgegenstand oder für eine allgemeine Aussprache in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen werden soll. In diesem Fall würde die Tagung der Konferenz von 2023 die frühestmögliche Gelegenheit für die erste einer zweimaligen Beratung über eine Normensetzung bieten, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt kürzere Intervalle. Alternativ könnte in Betracht gezogen werden, den Gegenstand für eine allgemeine Aussprache

<sup>33</sup> Siehe Anhang I als Entscheidungshilfe betreffend die zeitliche Planung für die Auswahl der vorgeschlagenen Gegenstände, die dem Verwaltungsrat gegenwärtig vorliegen. Die Entscheidung über die Aufnahme von Gegenständen im Hinblick auf eine allgemeine Aussprache sollte spätestens auf der Tagung des Verwaltungsrats im März 2021 (für die Tagung der Konferenz 2023) oder im März 2022 (für die Tagung 2024) erfolgen. Um auf die bei der Diskussion im Oktober 2017 gestellten Fragen zu antworten, sei darauf hingewiesen, dass sich diese Fristen aus der Geschäftsordnung der Konferenz ergeben; danach hat das Amt bei Normensetzungsgegenständen den Mitgliedstaaten spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz einen Bericht über Gesetzgebung und Praxis sowie einen Fragebogen zuzustellen. Für die Tagung der Konferenz im Juni 2022 muss der Bericht also im Prinzip spätestens Ende Oktober 2020 (18 Monate vorher) verschickt werden – weshalb der Beschluss auf der kommenden Tagung des Verwaltungsrats im März 2020 zu fassen ist (damit ausreichend Zeit für die Erarbeitung der Dokumente zur Verfügung steht). In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat jedoch auf Vorschlag seines Vorstands ein Programm mit kürzeren Fristen genehmigen. Allgemeine Aussprachen unterliegen nicht denselben Anforderungen; so sieht die Geschäftsordnung der Konferenz vor, dass das Amt, wenn eine Frage zur allgemeinen Aussprache auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, den Regierungen einen Bericht zu dieser Frage so rechtzeitig zu übermitteln hat, dass er mindestens zwei Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz bei ihnen eingeht. Da auch in diesem Fall Zeit für die Ausarbeitung des Berichts notwendig ist, wäre es höchst ratsam, dass der Verwaltungsrat spätestens im März des Vorjahres einen Beschluss fasst.

<sup>34</sup> Siehe GB.329/INS/2, Abs. 23-27.

<sup>35</sup> Siehe Anhang I, Abschnitt 1 (B), Abs. 11 zu den auf der 337. Tagung (Oktober–November 2019) des Verwaltungsrats geäußerten Auffassungen.

<sup>36</sup> Siehe GB.334/INS/PV, GB.335/INS/PV und GB.337/INS/PV.

<sup>37</sup> Jahrhunderterklärung, Teil II (A).

auf die Tagesordnung der Tagung der Konferenz von 2022 oder 2023 zu setzen. Auf dem Klimagipfel der Vereinten Nationen (UN) im Jahr 2019 verpflichteten sich 46 Länder, Arbeitsplätze in den Mittelpunkt ehrgeiziger Klimaschutzmaßnahmen zu stellen. Zur konkreten Umsetzung dieser am Menschen orientierten Agenda kündigte der UN-Generalsekretär die Initiative „Climate Action for Jobs“ (Klimaschutzmaßnahmen zur Förderung von Arbeitsplätzen) an. Der UN-Generalsekretär wies der IAO eine Führungsrolle bei der Umsetzung der Initiative zu.<sup>38</sup>

- *Die Sozial- und Solidarwirtschaft im Dienste einer am Menschen orientierten Zukunft der Arbeit* – Dieses Thema ergibt sich aus der Forderung nach einem am Menschen orientierten Ansatz zur Zukunft der Arbeit in der Jahrhunderterklärung. Es wäre nützlich, wenn die Konferenz im Rahmen einer allgemeinen Aussprache Leitvorgaben hierzu erteilen könnte. Die im privaten Sektor angesiedelte Sozial- und Solidarwirtschaft hat das Potenzial, menschenwürdige Arbeit, produktive Beschäftigung und verbesserte Lebensverhältnisse für alle zu schaffen, wenn sie von einem förderlichen Umfeld unterstützt wird.<sup>39</sup> Bei einer Aussprache auf der Konferenz könnten Maßnahmen zur Unterstützung nachhaltiger Unternehmen in der Sozial- und Solidarwirtschaft ins Licht gerückt werden. Auf der 337. Tagung (Oktober 2019) des Verwaltungsrats wurde breite Unterstützung für die Aufnahme dieses Gegenstands in die Tagesordnung einer künftigen Tagung der Konferenz geäußert. Einige Mitglieder des Verwaltungsrats sprachen sich für eine breitere Diskussionsgrundlage aus, die auch die Rolle nachhaltiger Unternehmen als eine wichtige Quelle voller und produktiver Beschäftigung berücksichtigen sollte.

**25.** Drei andere Themen bedürfen weiterer Arbeit und/oder Diskussion in anderen dreigliedrigen Foren, bevor sie als Ausgangspunkt für umfassende Vorschläge für die Tagesordnung der Konferenz angesehen werden können. Neueste Informationen über die weiteren Arbeiten zu diesen Themen sind in Anhang I, Abschnitt 3 enthalten. Diese drei Themen sind:<sup>40</sup>

- Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten;
- Menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports;
- Unabhängigkeit und Schutz im öffentlichen Dienst (Kampf gegen Korruption).

**26.** Ein Thema wurde hinzugefügt, und zwar in Anbetracht der von der Konferenz auf ihrer 107. Tagung (Mai–Juni 2018) angenommenen EntschlieÙung und Schlussfolgerungen,<sup>41</sup> der Unterstützung, die manche Mitglieder des Verwaltungsrats im März 2019 dafür bekundeten, und der in der Jahrhunderterklärung ergangenen Forderung nach „Politiken und Maßnahmen“, „die einen angemessenen Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten gewährleisten und den Herausforderungen und Chancen Rechnung tragen, die sich durch den digitalen Wandel in der Arbeitswelt, einschließlich der Plattformarbeit, ergeben“. <sup>42</sup> Angesichts der voraussichtlich weiter zunehmenden Beschäftigung in der Plattformökonomie und der damit verbundenen Chancen für die Schaffung

<sup>38</sup> Siehe GB.338/POL/1.

<sup>39</sup> Jahrhunderterklärung, Teil II (A) ix).

<sup>40</sup> Siehe GB.328/PV, Abs. 17 (Arbeitnehmergruppe), 19 (Afrika-Gruppe) und 20 (IMEC).

<sup>41</sup> Berichte des Ausschusses für die wiederkehrende Diskussion zu Sozialem Dialog und Dreigliedrigkeit: Zur Annahme durch die Konferenz vorgelegte EntschlieÙung und Schlussfolgerungen, *Vorläufiger Verhandlungsbericht Nr. 6A*, Internationale Arbeitskonferenz, 107. Tagung, Mai–Juni 2018, Abs. 6 (e) der Schlussfolgerungen.

<sup>42</sup> Jahrhunderterklärung, Teil III (C) v).

von Arbeitsplätzen und für Wirtschaftswachstum sowie der dadurch entstehenden Risiken für menschenwürdige Arbeit, käme eine Aussprache hierüber auf einer der nächsten Tagungen der Konferenz zur richtigen Zeit. Mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats befürworteten es, dass die Konferenz auf einer ihrer künftigen Tagungen eine Aussprache über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie führt.<sup>43</sup> Die Pandemie macht deutlich, wie aktuell eine solche Aussprache ist, da Plattform-Beschäftigte während der Mobilitätsbeschränkungen oft an vorderster Front bei der Erbringung systemrelevanter Dienstleistungen standen, jedoch von Maßnahmen des Arbeitnehmer- und Sozialschutzes sowie von staatlichen Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Pandemie ausgeschlossen waren. Der Verwaltungsrat könnte erwägen, das Amt aufzufordern, in der zweiten Jahreshälfte 2021 eine dreigliedrige Sachverständigentagung zu diesem Thema einzuberufen. Die Resultate dieser Tagung sollten sich auf alle einschlägigen dreigliedrigen Beratungen stützen, gegebenenfalls auch auf die allgemeine Aussprache über „Ungleichheit und die Welt der Arbeit“, die für die 109. Tagung (2021) der Konferenz angesetzt wurde, und einen Beitrag zur wiederkehrenden Diskussion über sozialen Schutz (Arbeitnehmerschutz) leisten, die auf der 111. Tagung (2023) der Konferenz stattfinden soll. Sie würden sodann auch als Erkenntnisgrundlage für eine mögliche allgemeine Aussprache oder einen Normensetzungsgegenstand zu diesem Thema dienen, sofern der Verwaltungsrat beschließen sollte, einen solchen Gegenstand in die Tagesordnung der 112. Tagung (2024) der Konferenz aufzunehmen.

27. Auf der 337. Tagung (Oktober–November 2019) des Verwaltungsrats fand als Folgemaßnahme zur EntschlieÙung über die Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit eine erste Beratung über Vorschläge statt, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen. Der Verwaltungsrat beschloss, „den verfahrenstechnischen Fahrplan für die Prüfung von Vorschlägen zur Aufnahme sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, wie in Absatz 21 des Dokuments GB.337/INS/3/2 dargelegt, als Planungsinstrument zu billigen, das vom Verwaltungsrat je nach den erreichten Fortschritten überprüft und modifiziert werden kann; bei den einschlägigen Arbeiten sind die im Zuge der Beratung erteilten Leitvorgaben zu berücksichtigen.“<sup>44</sup> In diesem Zusammenhang wird der Verwaltungsrat auf seiner aktuellen Tagung<sup>45</sup> über verschiedene Elemente des verfahrenstechnischen Fahrplans beraten und dabei unter anderem inhaltliche Fragen prüfen, um daraus mögliche „Bausteine“ abzuleiten. Die Prüfung dieser Vorschläge durch den Verwaltungsrat könnte Folgen für die Anzahl der Fachgegenstände auf der Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz haben.
28. Auf der 337. Tagung (Oktober–November 2019) des Verwaltungsrats ersuchte eine der Mitgliedsgruppen das Amt um Vorschläge mit dem Ziel, die Pfliegewirtschaft als mögliches Thema einer allgemeinen Aussprache auf einer künftigen Tagung der Konferenz in Betracht zu ziehen.<sup>46</sup> Eine weitere Mitgliedsgruppe schlug folgende mögliche Themen für künftige Tagungen vor: volle Ausschöpfung des Potenzials von technologischem Fortschritt; Sicherstellung, dass die allgemeinen und beruflichen Bildungssysteme auf den heutigen und künftigen Bedarf des Arbeitsmarkts ausgerichtet sind, unter beson-

---

<sup>43</sup> GB.337/INS/PV, Abs. 17, 26, 31, 38, 42 und 43.

<sup>44</sup> GB.337/INS/3/2, Beschluss.

<sup>45</sup> GB.341/INS/6.

<sup>46</sup> GB.337/INS/PV, Abs. 18.

derer Berücksichtigung der Beschäftigungsfähigkeit; Erweiterung der Wahlmöglichkeiten und Optimierung der Chancen aller Arbeitnehmer; und Förderung der Rolle des öffentlichen Sektors als wichtiger Arbeitgeber und Erbringer qualitativ hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen.<sup>47</sup> Der Verwaltungsrat könnte Orientierungshilfe geben, was diese Wünsche nach Vorschlägen betrifft.

29. Der Verwaltungsrat könnte außerdem Orientierungshilfe zu den möglichen Auswirkungen geben, die das kürzlich abgehaltene Globale Dialogforum für menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports und die Fachtagung über die Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten auf Tagesordnungspunkte künftiger Tagungen der Konferenz haben könnten.<sup>48</sup>

## Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der SRM TWG

30. Auf ihrer fünften Tagung im September 2019 erörterte die SRM TWG die Folgemaßnahmen zu ihren früheren Empfehlungen für die Normensetzung in den Bereichen biologische Gefahren, Ergonomie und manuelle Handhabung, chemische Gefahren und Maschinenschutz, die vom Verwaltungsrat 2017 und 2018 gebilligt worden waren. In den Empfehlungen der SRM TWG heißt es:<sup>49</sup>

Die SRM TWG erörterte zwei Arbeitspapiere<sup>50</sup> im Hinblick darauf, den Beschlüssen des Verwaltungsrats von 2017 und 2018 Wirkung zu verleihen, in denen das Amt aufgefordert wurde, Vorschläge für mögliche Normensetzungsgegenstände zu den Themen biologische Gefahren, Ergonomie und manuelle Handhabung, chemische Gefahren und Maschinenschutz auszuarbeiten.<sup>51</sup> Sie empfiehlt dem Verwaltungsrat, das Amt zu ersuchen, die Ausarbeitung von Vorschlägen für mögliche Normensetzungsgegenstände in die Wege zu leiten und sie ihm auf seiner 338. Tagung (März 2020) vorzulegen, damit er über ihre Aufnahme in künftige Tagesordnungen der Internationalen Arbeitskonferenz beraten kann. Ausgehend von ihrer Diskussion empfiehlt die SRM TWG dem Verwaltungsrat, dass sich das Amt bei der Ausarbeitung dieser Normensetzungsvorschläge, die als institutionelle Priorität anzusehen sind und so bald wie möglich auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden sollten, an folgenden Elementen orientiert:

- 9.1. Umsetzung des *Ansatzes der thematischen Integration*. Es könnte erwogen werden, verbindliche und nicht verbindliche Elemente in ein und demselben Instrument zu kombinieren und auf geeignete Ansätze zurückzugreifen, um die Instrumente leicht aktualisieren zu können, insbesondere in Bezug auf die technischen Bestimmungen, und so unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten die anhaltende Relevanz der Normen zu gewährleisten.
- 9.2. Der *Prozess der Normensetzung* sollte flexibel sein und den vier spezifischen Themen gewidmet sein sowie optimale zeitliche Effizienz, Kostenwirksamkeit und Inklusivität gewährleisten. Dazu kann die Entscheidung gehören, einen Normensetzungsgegenstand speziell zu den Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der SRM TWG auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen, aber auch die Möglichkeit, auf einer

<sup>47</sup> GB.337/INS/PV, Abs. 24.

<sup>48</sup> Ein Bericht der Fachtagung über die Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten (Genf, 25.–28. Februar 2020) ging der 340. Tagung (November 2020) des Verwaltungsrats lediglich zu Informationszwecken zu (siehe GB.340/INS/18/2) und wird der 341. Tagung (März 2021) zur Beratung vorgelegt (GB.341/INS/13/2).

<sup>49</sup> GB.337/LILS/1, Anhang I (Empfehlungen der SRM TWG), Abs. 9.

<sup>50</sup> Siehe SRM TWG/2019, [Arbeitspapier 1](#) und [Arbeitspapier 2](#).

<sup>51</sup> GB.331/PV, Abs. 723 (f): „ersuchte das Amt, im Hinblick auf die frühestmögliche Aufnahme in künftige Tagesordnungen der Internationalen Arbeitskonferenz Vorschläge für mögliche Normensetzungsgegenstände auszuarbeiten, nämlich: (i) zu biologischen Gefahren und Ergonomie angesichts der in diesem Bereich festgestellten Regelungslücken; (ii) zur Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren; und (iii) zur Überprüfung der Instrumente betreffend den Maschinenschutz; und den Verwaltungsrat darüber laufend zu informieren“.

bestimmten Konferenz, sofern der Verwaltungsrat einen entsprechenden Beschluss fasst, zwei Normensetzungsgegenstände zu behandeln, um flexibel auf Entwicklungen in der Arbeitswelt reagieren zu können. Da im Bereich Arbeitsschutz ein hohes Maß an fachlichem Sachverstand benötigt wird, sollten vorbereitende technische Aktivitäten im Sinne der Inklusivität so angepasst werden, dass die dreigliedrigen Partner eine effiziente Normensetzungsdiskussion führen können.

- 31.** Auf seiner 337. Tagung billigte der Verwaltungsrat diese Empfehlung und ersuchte das Amt:
- (i) die Ausarbeitung von Vorschlägen für mögliche Normensetzungsgegenstände zu den Themen biologische Gefahren, Ergonomie und manuelle Handhabung, chemische Gefahren und Maschinenschutz in die Wege zu leiten und sie ihm auf seiner 338. Tagung (März 2020) vorzulegen, damit er über ihre Aufnahme in künftige Tagesordnungen der Internationalen Arbeitskonferenz beraten kann;
  - (ii) sich bei der Ausarbeitung dieser Normensetzungsvorschläge, die als institutionelle Priorität anzusehen sind und sobald wie möglich auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden sollten, an den Empfehlungen der SRM TWG zum Ansatz der thematischen Integration und zum Prozess der Normensetzung zu orientieren.<sup>52</sup>
- 32.** Daher hat das Amt Vorschläge für Normensetzungsgegenstände zu den Themen biologische Gefahren, Ergonomie und manuelle Handhabung, chemische Gefahren und Maschinenschutz ausgearbeitet. Diese sind in Anhang 1 Abschnitt 2 dieses Dokuments aufgeführt und wären vom Verwaltungsrat zu erörtern, wenn er die Tagesordnung künftiger Tagungen der Konferenz festlegt. Wie vom Verwaltungsrat gefordert, orientieren sich die Vorschläge des Amtes an den Empfehlungen der SRM TWG zum Ansatz der thematischen Integration.
- 33.** Zweitens wird der Verwaltungsrat die Modalitäten für die Normensetzungsdiskussionen zur Umsetzung der Empfehlungen der SRM TWG prüfen; dabei wird er berücksichtigen, dass dieser Prozess nach einvernehmlicher Auffassung der SRM TWG flexibel sein, den vier spezifischen Themen gewidmet sein und optimale zeitliche Effizienz, Kostenwirksamkeit und Inklusivität gewährleisten sollte. Bei der Prüfung, ob ein Normensetzungsgegenstand zu den Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der SRM TWG in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen werden sollte, wird der Verwaltungsrat nicht vergessen, dass gemäß der in jüngster Zeit bestehenden Praxis die drei Fachgegenstände auf der Tagesordnung der Konferenz eine Normensetzungsdiskussion, eine allgemeine Aussprache und die wiederkehrende Diskussion umfassen.<sup>53</sup>
- 34.** Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der SRM TWG zum Normensetzungsprozess könnte der Verwaltungsrat prüfen, ob es die Jahre über, die für die abschließende Behandlung der vier Normensetzungsgegenstände erforderlich sind, auf der Tagesordnung der Konferenz einen Normensetzungsgegenstand geben sollte, der den vom SRM TWG empfohlenen Folgemaßnahmen gewidmet ist. Ein solcher Normensetzungsgegenstand könnte den einzigen Normensetzungsgegenstand auf der Tagesordnung der einschlägigen Tagungen der Konferenz darstellen, oder es könnte auch vereinbart werden, weitere Normensetzungsgegenstände in die Tagesordnung dieser Tagungen aufzunehmen, so dass die Konferenz in ein und demselben Jahr zwei Normensetzungsdiskussionen führen würde. Ein solcher weiterer Normensetzungsgegenstand könnte entweder an die Stelle des Fachgegenstands für eine allgemeine Aussprache treten oder zusätzlich aufgenommen werden. Der Verwaltungsrat wird jeweils entscheiden, ob der

---

<sup>52</sup> GB.337/LILS/1, Abs. 5 a).

<sup>53</sup> GB.337/INS/2, Abs. 3.

betreffende Gegenstand sich besser für eine einmalige oder zweimalige Beratung eignet; er wird dabei der Komplexität des jeweiligen Themas und der Frage Rechnung tragen, ob auf der zweiwöchigen Tagung der Konferenz ein globales Einvernehmen über den Gegenstand erzielt werden kann.<sup>54</sup>

35. Schließlich schlägt das Amt vor, den Zeitplan für die Aufhebung oder Zurückziehung veralteter Normen durch die Konferenz gemäß den Empfehlungen der SRM TWG beizubehalten und die Nummerierung der einschlägigen Tagungen der Konferenz entsprechend anzupassen. Der angepasste Zeitplan wird in Anhang II veranschaulicht.

## ► D. Verfahrenstechnischer Fahrplan

---

36. Der aktualisierte Vorschlag für den verfahrenstechnischen Fahrplan sieht wie folgt aus:
- 341. Tagung (März 2021): Der Verwaltungsrat würde die Tagesordnung der 109. Tagung (2021) der Konferenz im Hinblick auf Folgendes überprüfen:
    - (a) die Vorkehrungen für die 109. Tagung der Konferenz; und
    - (b) die mögliche Aufnahme eines Gegenstands zur globalen Reaktion auf die Auswirkungen der Pandemie auf die Welt der Arbeit.

Er würde die Tagesordnung der 110. Tagung (2022) der Konferenz im Hinblick auf die mögliche Aufnahme eines Gegenstands zur Eingliederung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit prüfen und einen Beschluss hinsichtlich der vier Vorschläge für Normensetzungsgegenstände zum Arbeitsschutz fassen, die auf den Empfehlungen der SRM TWG basieren; dieser Beschluss beträfe auch die Modalitäten ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz. Er würde weiterhin im Rahmen des strategischen Ansatzes Orientierungshilfe zur Tagesordnung der Konferenz geben.

- 343. Tagung (November 2021): Der Verwaltungsrat würde die tatsächliche Aufnahme des oben erwähnten Gegenstands zur Eingliederung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit auf der 110. Tagung (2022) der Konferenz prüfen, die Tagesordnung der 111. Tagung (2023) der Konferenz vervollständigen, sofern dies nicht bereits auf der 341. Tagung geschehen ist, und einen Fachgegenstand für die Tagesordnung der Konferenztagung 2024 prüfen, sofern er sich für einen Normensetzungsgegenstand entscheidet, der im Wege des regulären Verfahrens der zweimaligen Beratung angenommen werden soll. Er würde weiterhin im Rahmen des strategischen Ansatzes Orientierungshilfe zur Tagesordnung der Konferenz geben.
- 344. Tagung (März 2022): Der Verwaltungsrat würde einen Fachgegenstand für die Tagesordnung der Konferenztagung 2024 festlegen, sofern er sich für einen Normensetzungsgegenstand entscheidet, der im Wege des Verfahrens der zweimaligen Beratung angenommen werden soll. Er würde die Tagesordnung der 111. Tagung (2023) der Konferenz mit einem Fachgegenstand für eine allgemeine Aussprache vervollständigen, sofern dies nicht bereits auf einer seiner früheren Tagungen geschehen ist, und Orientierungshilfe für spätere Tagungen der Konferenz geben. Er würde weiterhin im

---

<sup>54</sup> GB.337/INS/2, Abs. 3.



Rahmen des strategischen Ansatzes Orientierungshilfe zur Tagesordnung der Konferenz geben.

## ▶ **Beschlussentwurf**

---

### **37. Der Verwaltungsrat hat beschlossen,**

- (a) in die Tagesordnung der 110. Tagung (2022) der Konferenz einen Gegenstand zum Thema „menschwürdige Arbeit und die Sozial- und Solidarwirtschaft“ (allgemeine Aussprache) aufzunehmen;**

#### **ODER**

- (b) in die Tagesordnung der 110. Tagung (2022) der Konferenz einen Gegenstand zum Thema „ein gerechter Übergang der Welt der Arbeit zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle“ (allgemeine Aussprache) aufzunehmen;**
- (c) in die Tagesordnung der 111. Tagung (2023) der Konferenz einen Gegenstand betreffend den Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren (Normensetzung) aufzunehmen;**
- (d) in die Tagesordnung der 113. Tagung (2025) der Konferenz einen Gegenstand betreffend die Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren (Normensetzung) aufzunehmen;**
- (e) in die Tagesordnung der 115. Tagung (2027) der Konferenz einen Gegenstand betreffend den Arbeitsschutz im Bereich menschliche Faktoren/Ergonomie und manuelle Handhabung (Normensetzung) aufzunehmen;**
- (f) in die Tagesordnung der 117. Tagung (2029) der Konferenz einen Gegenstand betreffend die Überprüfung der Instrumente betreffend den Maschinenschutz (Normensetzung) aufzunehmen;**
- (g) das Amt zu ersuchen, in der zweiten Jahreshälfte 2021 eine dreigliedrige Sachverständigentagung zum Thema „Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie“ einzuberufen;**
- (h) das Amt zu ersuchen, die in dieser Vorlage enthaltene Orientierungshilfe bei der Ausarbeitung des Dokuments für die 343. Tagung (November 2021) des Verwaltungsrats zu berücksichtigen; und**
- (i) in Anbetracht der Verschiebung der 109. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz und seines Beschlusses, die Aufnahme der wiederkehrenden Diskussion über Sozialschutz (soziale Sicherheit) in die Tagesordnung der Konferenz 2021 zu bestätigen, den verbleibenden Teil des auf seiner 328. Tagung angenommenen Fünfjahreszyklus für wiederkehrende Diskussionen entsprechend zu verschieben und die folgende Reihenfolge zu bestätigen:**
  - (i) Beschäftigung im Jahr 2022;**
  - (ii) Sozialschutz (Arbeitsschutz) im Jahr 2023;**
  - (iii) grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Jahr 2024.**

## ► Anhang I

---

### Gegenstände für die Tagesordnungen zukünftiger Tagungen der Konferenz

#### 1. Zwei mögliche Gegenstände für die Tagesordnungen zukünftiger Tagungen der Konferenz

##### A. Die Sozial- und Solidarwirtschaft im Dienst einer am Menschen orientierten Zukunft der Arbeit (allgemeine Aussprache)

###### Ursprung, Art und Kontext des vorgeschlagenen Gegenstands

1. Der Vorschlag zielt darauf ab, der IAO nach der Annahme ihrer Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung der IAO“), 2019, und ihrer Erklärung von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, die zu „einer starken sozialen Wirtschaft“ auffordert, Orientierungshilfe zu geben. Insbesondere wird in der Jahrhunderterklärung auf die unterstützende Rolle der Sozial- und Solidarwirtschaft bei der Herbeiführung menschenwürdiger Arbeit, produktiver Beschäftigung und eines höheren Lebensstandards für alle hingewiesen. Unternehmen der Sozial- und Solidarwirtschaft, einschließlich Genossenschaften, werden immer stärker als nachhaltige Unternehmen anerkannt. Sie schaffen viele Arbeitsplätze und spielen eine zunehmend wertvolle Rolle bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG). 2015 stellte die Sozialwirtschaft in der Europäischen Union mehr als 13,6 Millionen bezahlte Arbeitsplätze zur Verfügung, was acht Prozent des Bruttoinlandsprodukts der EU entspricht. <sup>1</sup> Allein die Genossenschaften beschäftigten 2017 schätzungsweise 279 Millionen Menschen und somit fast 9,5 Prozent der globalen Erwerbsbevölkerung. <sup>2</sup> Die 300 größten Genossenschaften und Gesellschaften auf Gegenseitigkeit verzeichneten 2017 einen Gesamtumsatz von 2,1 Billionen US-Dollar. <sup>3</sup>
2. Trotz der zunehmenden Bedeutung der Genossenschaften und der Sozial- und Solidarwirtschaft im Allgemeinen bleiben wichtige Fragen bezüglich Definition, Messung, Größe, Wirkung, Potenzial und Grenzen der Sozial- und Solidarwirtschaft offen. Die IAA-Abteilung Genossenschaften, die für Tätigkeiten zugunsten von Genossenschaften und der Sozial- und Solidarwirtschaft im Allgemeinen verantwortlich ist, wurde 1920 gegründet. Eine Aussprache über Genossenschaften und die Sozial- und Solidarwirtschaft im Allgemeinen erfolgt anlässlich ihres hundertjährigen Bestehens zum richtigen Zeitpunkt.
3. Die IAO ist bei der Förderung der Sozial- und Solidarwirtschaft innerhalb des UN-Systems führend. Sie hat 2013 die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für die Sozial- und Solidarwirtschaft (TFSSE) mitbegründet, der 19 Einrichtungen der Vereinten Nationen, die Europäische Union und die OECD als Mitglieder sowie zehn Organisationen der Zivilgesellschaft als Beobachter angehören, und führt seit 2014 den Vor-

<sup>1</sup> Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, [Die jüngsten Entwicklungen der Sozialwirtschaft in der Europäischen Union](#), 2017.

<sup>2</sup> CICOPA: [Cooperatives and Employment: Second Global Report – 2017 – Contribution of cooperatives to decent work in the changing world of work](#).

<sup>3</sup> ICA und Euricse: [Exploring the Cooperative Economy](#), 2018.

sitz. Die IAO ist zudem Mitbegründerin und aktuelle Vorsitzende des Ausschusses für die Förderung der Genossenschaften (COPAC), der den Internationalen Genossenschaftsbund (ICA), die UN-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten (DESA), die Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und die Weltweite Organisation der Landwirte (WFO) umfasst. Die IAO und der ICA pflegen seit 1919 ununterbrochen formelle Beziehungen, wobei der ICA einen allgemeinen Konsultativstatus besitzt, und im Juni 2019 wurde eine Vereinbarung unterzeichnet.

### **Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO**

4. Wie oben erwähnt, haben sich einige Mitglieder des Verwaltungsrats für eine breitere Diskussionsgrundlage ausgesprochen, die auch die Rolle nachhaltiger Unternehmen als eine wichtige Quelle voller und produktiver Beschäftigung berücksichtigen sollte. Falls diese Option gewählt werden sollte, wäre der Titel des Gegenstands im Beschlussentwurf entsprechend zu ändern.<sup>4</sup>
5. Die Rufe nach neuen Entwicklungsmodellen mehren sich. Als werteorientierte Unternehmungen treten Genossenschaften und Unternehmen, Vereinigungen und Organisationen der Sozial- und Solidarwirtschaft mit innovativen Lösungen für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in Erscheinung. Sie besitzen ein großes Potenzial für die Förderung menschenwürdiger Arbeit und die Erreichung von SDG 8 durch die Formalisierung der informellen Wirtschaft, die Integration von Frauen und Jugendlichen in die Arbeitswelt und die Beseitigung von Kinderarbeit. Die auf der 14. Afrikanischen Regionaltagung im Dezember 2019 verabschiedete Erklärung von Abidjan ruft zur Förderung der Genossenschaften und der Sozial- und Solidarwirtschaft auf. Die 20. Internationale Konferenz der Arbeitsstatistiker verabschiedete im Oktober 2018 Leitlinien für Statistiken zu Genossenschaften. Immer mehr Länder entwickeln Maßnahmen zur Förderung der Sozial- und Solidarwirtschaft oder haben in den letzten zwanzig Jahren entsprechende Maßnahmen ergriffen. Zu diesen Maßnahmen zählen:
  - Rechts- oder Politikrahmen für die Sozial- und Solidarwirtschaft, angenommen in Brasilien, Dschibuti, Ecuador, Frankreich, Kanada (Quebec), Mexiko, den Philippinen, Portugal, Spanien und Uruguay;
  - in Sri Lanka und den besetzten palästinensischen Gebieten wurden in letzter Zeit mit Unterstützung der IAO genossenschaftspolitische Konzepte angenommen. Ägypten, Ghana, Guyana, Jordanien, Trinidad und Tobago sowie die Vereinigte Republik Tansania zählen zu den Ländern, die mit Unterstützung der IAO neue genossenschaftspolitische Konzepte entwickeln;
  - in Dschibuti und Uruguay wurden im vergangenen Jahr Maßnahmen zur Förderung der Sozial- und Solidarwirtschaft beschlossen; Südafrika und Tunesien erarbeiten mit Unterstützung der IAO Politikkonzepte für die Sozialwirtschaft;
  - die Schaffung von Ministerien oder Ressorts für die Sozial- und Solidarwirtschaft in den besetzten palästinensischen Gebieten, Frankreich, Kolumbien, der Republik Korea und Luxemburg;
  - die Einleitung nationaler und lokaler Programme zur Förderung der Sozial- und Solidarwirtschaft in Indien, Kolumbien, der Republik Korea, Nicaragua, Spanien und Uganda; und

<sup>4</sup> Siehe Abs. 24 des vorliegenden Dokuments.

- die Entwicklung von Sektorprogrammen (z. B. Gesundheit) auf dem Gebiet der Sozial- und Solidarwirtschaft in Westafrika.
6. Die IAO verfügt über einen dynamischen und wachsenden Bestand an Projekten für die Entwicklungszusammenarbeit sowie an Forschungs- und Schulungsinitiativen, was Genossenschaften und die Sozial- und Solidarwirtschaft im Allgemeinen betrifft. Seit 2009 hat die IAO mit dem Internationalen Ausbildungszentrum der IAO in Turin elf Sozial- und Solidarwirtschafts-Akademien mit über 1.500 politischen Entscheidungsträgern, Praktikern, Sachverständigen und Akademikern aus den IAO-Mitgliedsgruppen sowie aus Genossenschaften und Bewegungen der Sozial- und Solidarwirtschaft im Allgemeinen organisiert.

### **Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes und Mehrwert einer Prüfung durch die Internationale Arbeitskonferenz**

7. Das wachsende globale Interesse an Genossenschaften und Unternehmen der Sozial- und Solidarwirtschaft sowie die Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit, 2019, verlangen nach einem förderlichen Umfeld für unternehmerische Initiative und nachhaltige Unternehmen, auch für Genossenschaften und die Sozial- und Solidarwirtschaft. Neuere IAO-Normen wie die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, spiegeln ebenfalls die Bedeutung der Genossenschaften und der Sozial- und Solidarwirtschaft wider. Genossenschaften bilden das größte und am besten organisierte Segment der Sozial- und Solidarwirtschaft. Die IAO-Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, bietet eine sehr solide Grundlage für die innerstaatliche Genossenschaftspolitik. Die Debatte über die Sozial- und Solidarwirtschaft geht jedoch weit über Genossenschaften hinaus, und es ist angebracht, ihren Mehrwert und die mögliche Rolle der Sozial- und Solidarwirtschaft bei der Erfüllung der Agenda der IAO für menschenwürdige Arbeit umfassend zu diskutieren.

### **Erwartetes Ergebnis**

8. Die erwarteten Ergebnisse sind Schlussfolgerungen und eine EntschlieÙung, mit denen der IAO weitere Leitvorgaben für folgende Aufgaben an die Hand gegeben werden:
- (a) Aufstellung einer allgemeingültigen Definition des Begriffs „Sozial- und Solidarwirtschaft“, einschließlich der damit verbundenen Grundsätze und Werte;
  - (b) Bewertung des Beitrags der Sozial- und Solidarwirtschaft zur Steuerung und Förderung der allgemeinen Unterstützung für Menschen bei den Übergängen, die sie während ihres Arbeitslebens bewältigen müssen;
  - (c) Bereitstellung von grundsatzpolitischen Richtlinien für Mitgliedstaaten, die ein förderliches Umfeld für die nationale Sozial- und Solidarwirtschaft schaffen wollen;
  - (d) Orientierungshilfe für das Amt, wie es sich an der weltweiten Förderung der Sozial- und Solidarwirtschaft, auch im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, beteiligen kann;
  - (e) Unterstützung des Amtes, um eine breite Palette von Partnerschaften mit Institutionen, Organisationen und Einrichtungen, die die Sozial- und Solidarwirtschaft vertreten oder an deren Unterstützung beteiligt sind, aufzubauen und zu pflegen.

## B. Ein gerechter Übergang der Welt der Arbeit zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle (Normensetzungsdiskussion oder allgemeine Aussprache)

### Ursprung, Art und Kontext des möglichen Gegenstands <sup>5</sup>

9. Die Konferenz nahm auf ihrer 102. Tagung (2013) Schlussfolgerungen über die Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit, grüner Arbeitsplätze und nachhaltiger Entwicklung an, einschließlich des Vorschlags, eine Sachverständigentagung einzuberufen, die weitere normative Orientierungshilfe zu Fragen im Zusammenhang mit der Ökologisierung der Wirtschaft, grünen Arbeitsplätzen und einem gerechten Übergang für alle geben sollte. <sup>6</sup> Auf seinen Tagungen im März und im Juni 2014 beauftragte der Verwaltungsrat eine Sachverständigentagung vornehmlich mit der Verabschiedung eines Leitlinienentwurfs. Die Sachverständigentagung verabschiedete im Oktober 2015 einstimmig die Leitlinien für einen gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle. Auf seiner 325. Tagung (Oktober–November 2015) ersuchte der Verwaltungsrat den Generaldirektor, diese Leitlinien als Grundlage für Tätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. <sup>7</sup>
10. Die Arbeitnehmergruppe brachte durchgehend ihre Unterstützung für ein Normensetzungsverfahren zum Ausdruck. Sie forderte im Oktober–November 2015 „die Ausarbeitung eines Instruments über einen gerechten Übergang mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung“ und sah „die Leitlinien als einen ersten Schritt in Richtung auf eine solche Norm“. Ein neues IAO-Instrument würde den IAO-Mitgliedsgruppen eine Orientierungshilfe dafür bieten, wie sie im Wege des sozialen Dialogs bei der Gestaltung und Umsetzung einer Politik für eine nachhaltige Entwicklung hin zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft mit menschenwürdigen Arbeitsplätzen für alle zusammenwirken können. Die Arbeitgebergruppe hatte Vorbehalte gegen eine Normensetzungsdiskussion über einen gerechten Übergang. Das Ausmaß der Umwälzungen, die diese Veränderungen den Unternehmen bescheren werden, dürfe nicht unterschätzt werden; dies spräche für eine allgemeine Aussprache über die wirtschaftlichen Auswirkungen des gerechten Übergangs auf die Unternehmen, und insbesondere auf die kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Des Weiteren wies die Arbeitgebergruppe darauf hin, dass für einen nicht nur gerechten, sondern auch nachhaltigen Übergang eine globale wirtschaftliche Strategie entworfen werden muss, mit der die Unternehmen ressourceneffiziente Produktionsprozesse anwenden und schrittweise zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft übergehen können. Dies umfasst auch grundsatzpolitische Maßnahmen, um eine umweltverträgliche Produktivität, Innovationen, den Wissenstransfer, die Verbreitung von Technologien und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Die Position der Regierungsmitglieder hat sich im Lauf der Zeit geändert. Zuletzt zeichnete sich Unterstützung durch die Afrika-Gruppe dafür ab, im Anschluss an die Jubiläumstagung einen Normensetzungsgegenstand zu einem gerechten Übergang neuerlich zu

<sup>5</sup> Zur früheren Aussprache im Zusammenhang mit der Tagesordnung der Konferenz siehe: [GB.316/INS/4](#), Abs. 88-90; siehe auch [GB.316/PV\(&Corr.\)](#), Abs. 12 (Arbeitgebergruppe), Abs. 18 (Arbeitnehmergruppe), Abs. 23 (Afrika-Gruppe) und Abs. 31 (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland); [GB.319/INS/2](#), Anhang VIII, Abs. 6-9; [GB.319/PV](#), Abs. 7 (Arbeitnehmergruppe), Abs. 11 (Dänemark im Namen der Niederlande, der Schweiz und der nordischen Länder, Island, Finnland, Schweden und Dänemark), Abs. 18 (China), Abs. 19 (Kanada) und Abs. 29 (Brasilien).

<sup>6</sup> Siehe: [Schlussfolgerungen über die Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit, grüner Arbeitsplätze und nachhaltiger Entwicklung](#), Abs. 19 d) und 24.

<sup>7</sup> Siehe [GB.325/PV](#), Abs. 494 b). Siehe auch [GB.335/INS/PV](#), Abs. 21.

prüfen.<sup>8</sup> Bestimmte Regierungen wie beispielsweise Japan erkannten jedoch keinen Mehrwert in einer Normensetzung und hielten eine allgemeine Aussprache 2021 für angemessener, um mehr Zeit für die Erwägung unterschiedlicher Optionen zu erhalten. IMEC sprach sich dafür aus, die Entscheidung über eine allgemeine Aussprache oder eine Normensetzungsdiskussion zu einem gerechten Übergang auf die 341. Sitzung des Verwaltungsrats (März 2021) zu verschieben.<sup>9</sup>

11. Der vorliegende Vorschlag betrifft eine Normensetzungsdiskussion oder eine allgemeine Aussprache über einen gerechten Übergang zu einer Zukunft der Arbeit, die zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Er zielt auf die Ausarbeitung neuer Leitlinien für die IAO nach der Annahme der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung der IAO“), 2019, ab. In der Jahrhunderterklärung wird festgestellt, dass die IAO zu einem Zeitpunkt in das zweite Jahrhundert ihres Bestehens eintritt, an dem ein Wandel der Arbeit stattfindet, unter anderem bedingt durch Umwelt- und Klimaveränderungen, die tiefgreifende Auswirkungen auf die Natur und Zukunft der Arbeit haben.

### **Bedürfnisse und Realitäten der Mitgliedsgruppen im Licht der strategischen Ziele der IAO**

12. Jüngste Untersuchungen der IAO haben ergeben, dass mehr als eine Milliarde Arbeitsplätze von einer nachhaltigen Umwelt und gesunden Ökosystemen abhängen, was die Umweltzerstörung zu einer ernsthaften Gefahr für menschenwürdige Arbeit macht. Gemeinschaften und Gruppen, einschließlich indigener und in Stämmen lebender Völker, die ohnehin schon anfällig für Diskriminierung und Ausgrenzung sind, und Sektoren wie die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Fischerei, die mehr als einer Milliarde Menschen Beschäftigung bieten, sind am stärksten vom Klimawandel bedroht. In den Entwicklungsländern sind am schwersten jene Bereiche betroffen, die von zentraler Bedeutung für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung sind.<sup>10</sup> Ohne geeignete Orientierungshilfe, wie die Auswirkungen des Klimawandels auf Unternehmen, Arbeitnehmer und Gemeinschaften bewältigt werden können und den Erfordernissen der Welt der Arbeit Rechnung getragen werden kann, könnte die soziale Gerechtigkeit gefährdet werden, was mit einem schwerwiegenden Risiko zunehmender Ungleichheiten verbunden wäre. Auf der anderen Seite könnte ein gut gelenkter Übergang, der sich an den entsprechenden Arbeitsnormen, institutionellen Rahmenbedingungen, kohärenten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitiken und -praktiken, einschließlich sozialer Dialog, orientiert und dem Gebot menschenwürdiger Arbeit in vollem Umfang Rechnung trägt, viele neue menschenwürdige Arbeitsplätze schaffen, die Arbeitnehmer und die Unternehmen schützen sowie gleichzeitig Abhilfe für die vom Wandel betroffenen Menschen schaffen.
13. Eine kürzlich von der IAO durchgeführte Studie<sup>11</sup> zeigt, dass Kleinst- und Kleinunternehmen mehr als 70 Prozent der gesamten Arbeitsplätze weltweit schaffen. In den Entwicklungs- und Schwellenländern sind die meisten Kleinst- und Kleinunternehmen jedoch

<sup>8</sup> Siehe GB.335/INS/PV, Abs. 27.

<sup>9</sup> Siehe GB.337/INS/PV, Abs. 42 (Japan) und Abs. 36 (IMEC).

<sup>10</sup> Siehe auch die Ansprache des Regierungsvertreters aus Bangladesch anlässlich der 326. Tagung (März 2016) des Verwaltungsrats: „...der Klimawandel beeinträchtigt die Arbeitskräftemobilität und den Zugang zu Beschäftigung, und solche Herausforderungen erfordern spezifische Interventionen“ (GB.326/PV, Abs. 318).

<sup>11</sup> IAA: *Small matters: global evidence on the contribution to employment by the self-employed, micro-enterprises and SMEs*, Genf, 2019.

prekäre wirtschaftliche Einheiten mit schleppender Produktivität und geringer Rentabilität, die manchmal auch in der informellen Wirtschaft tätig sind. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, eine globale wirtschaftliche Strategie zu entwerfen, um diese Unternehmen bei der Verbesserung ihrer Produktivität zu unterstützen. Eine gesteigerte Produktivität ermöglicht Kapitalbildung durch höhere Einnahmen, die dann beispielsweise in saubere Technologien, nachhaltige Produktionssysteme und die Qualifikationsentwicklung der Angestellten investiert werden können und zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft führen würden.

14. Eine weitere unlängst vorgelegte Studie zu den Aussichten für die Einleitung einer grünen Konjunkturerholung kam zu dem Ergebnis, dass der Übergang zu einer Wirtschaft mit Netto-Null-Emissionen in Lateinamerika und der Karibik 7,5 Millionen Arbeitsplätze in der Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen, der Förderung fossiler Brennstoffe und der Produktion tierischer Nahrungsmittel vernichten würde. Diese Arbeitsplatzverluste würden jedoch durch neue Beschäftigungsmöglichkeiten mehr als kompensiert werden: 22,5 Millionen Arbeitsplätze würden in den Bereichen Landwirtschaft und Produktion pflanzlicher Nahrungsmittel, regenerative Energieerzeugung, Forstwirtschaft, Baugewerbe und verarbeitende Industrie entstehen.<sup>12</sup>
15. Auf seiner 340. Tagung nahm der Verwaltungsrat einen Beschluss zum Thema „Die Rolle der IAO bei der Bewältigung des Klimawandels und den Bemühungen um einen gerechten Übergang für alle an“ (GB.340/POL/1) an. Der Beschluss des Verwaltungsrats gibt weitere Orientierungshilfe für die Arbeit des Amtes, unter anderem im Hinblick darauf, die Anwendung der Leitlinien für einen gerechten Übergang zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft für alle voranzutreiben.

### **Umsetzung des strategischen und kohärenten Ansatzes und Mehrwert einer Normensetzungsdiskussion der Internationalen Arbeitskonferenz**

16. In der Jahrhunderterklärung der IAO wird festgehalten, dass die Setzung internationaler Arbeitsnormen für die IAO von grundlegender Bedeutung ist und dass die Normen den sich wandelnden Strukturen der Arbeitswelt Rechnung tragen, die Arbeitnehmer schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen berücksichtigen müssen. Ferner wird in ihr darauf hingewiesen, dass die IAO bei der Wahrnehmung ihres Verfassungsauftrags ihre Bemühungen darauf ausrichten muss, einen gerechten Übergang zu einer Zukunft der Arbeit zu gewährleisten, die zur nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension beiträgt. Die in der Jahrhundertklärung verankerte Vision scheint bei den IAO-Mitgliedstaaten auf ein positives Echo zu stoßen. Auf dem vom UN-Generalsekretär im September 2019 einberufenen Klimaaktionsgipfel verpflichteten sich auf Initiative des Amtes 47 Länder zur Erstellung nationaler Pläne für einen gerechten Übergang, um Arbeitsplätze und Lebensgrundlagen ins Zentrum ihrer Klimaschutzmaßnahmen zu stellen.<sup>13</sup> Durch IAO-Normen für einen gerechten Übergang würde das Völkerrecht in diesem Bereich weiterentwickelt, dafür gesorgt, dass innerstaatlich festgelegte Beiträge zur globalen Reaktion auf den Klimawandel das

<sup>12</sup> Catherine Saget, Adrien Vogt-Schilb und Trang Luu (2020), [Jobs in a Net-Zero Emissions Future in Latin America and the Caribbean](#) (Interamerikanische Entwicklungsbank und Internationale Arbeitsorganisation, Washington D.C. und Genf).

<sup>13</sup> Siehe die Ergebnisse des Klimagipfels der Vereinten Nationen ([Climate Action Summit](#)) vom September 2019. Siehe insbesondere den diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs: [Report of the Secretary-General on the 2019 Climate Action Summit and the Way Forward in 2020](#), 28.

Gebot der Schaffung menschenwürdiger Arbeit berücksichtigen,<sup>14</sup> und somit die IAO an die Spitze einer handlungsorientierten Debatte über den Klimawandel gesetzt. Durch entsprechende Leitvorgaben der IAO würde – und das ist wichtig – eine gemeinsame, internationale Definition des „gerechten Übergangs“ ermöglicht, die die Berücksichtigung der menschenwürdigen Arbeit gewährleistet, so wie sie von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen der IAO definiert wurde.

17. Im Pariser Abkommen werden „ein gerechter Übergang“ und Beschäftigung als grundlegende Parameter der globalen Antwort auf den Klimawandel anerkannt. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, dass die derzeitigen Lenkungsstrukturen im Klimaschutzsystem eine Politik und einen Orientierungsrahmen hervorbringen, die den Erfordernissen und Realitäten der Welt der Arbeit wirksam und umfassend gerecht werden. Dies muss von der IAO geleistet werden, der einzigen dreigliedrigen UN-Organisation mit dem Auftrag, geeignete Orientierungshilfe zu bieten, um nachhaltige Entwicklung, produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer zu fördern.
18. Die UN-Klimagespräche vom Dezember 2019 in Madrid (COP25) führten zu einer eher schwachen Kompromissverständigung über die Verstärkung der globalen Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Diese Maßnahmen sollen zum gerechten Übergang sowie zur Schaffung menschenwürdiger Arbeit und hochwertiger Arbeitsplätze beitragen. Die national festgelegten Beiträge für die Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen sollen durch ein Paket aus von allen Mitgliedstaaten durchzuführenden Maßnahmen für einen gerechten Übergang gefördert werden. Ein echter globaler Regulierungsrahmen in Form internationaler Arbeitsnormen für einen gerechten Übergang würde zusammen mit einer globalen Wirtschaftsstrategie, dank der die Unternehmen ressourceneffiziente Produktionsprozesse anwenden könnten, gleiche Startbedingungen bei der aktiven Bewältigung des Übergangs auf dem Arbeitsmarkt schaffen. Der dreigliedrige soziale Dialog, der die Grundlage für die Entwicklung solcher Normen bildet, würde das Engagement und das Verantwortungsbewusstsein aller Mitgliedsgruppen erhöhen, ihre Maßnahmen auf diesem Gebiet zu beschleunigen.

### Erwartetes Ergebnis

19. Es könnte eine Normensetzung in Erwägung gezogen werden, die auf den grundsatzpolitischen Bereichen der IAO-Leitlinien für einen gerechten Übergang zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft für alle aufbaut, um einen kohärenten rechtlichen und politischen Rahmen für einen gerechten Übergang zu schaffen. Dabei ließe sich auf bestehenden Instrumenten, einschließlich der im Anhang der IAO-Leitlinien aufgeführten Texte, sowie auf der in verschiedenen Ländern entwickelten Gesetzgebung und Praxis aufbauen. Die neue Norm könnte die Ratifikationsstaaten aufrufen, eine innerstaatliche Politik für den gerechten Übergang mit dem Ziel besserer Verknüpfungen zwischen den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Chancen und Herausforderungen zu verabschieden, umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen. Sie könnte auch Konsultationen mit den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Umsetzung der national festgelegten Beiträge fördern und sich mit Fragen im Zusammenhang mit menschenwürdiger Arbeit befassen.

<sup>14</sup> Das [Übereinkommen von Paris](#) bezweckt eine Stärkung der globalen Reaktion auf die Gefahr des Klimawandels „unter Berücksichtigung der zwingenden Notwendigkeit eines gerechten Strukturwandels für die arbeitende Bevölkerung und der Schaffung menschenwürdiger Arbeit und hochwertiger Arbeitsplätze im Einklang mit den national festgelegten Entwicklungsprioritäten“ (Präambel).



20. Als Ergebnis einer allgemeinen Aussprache würden Schlussfolgerungen und eine Entscheidung erwartet, mit denen weitere Leitvorgaben erteilt werden, damit die IAO – unter anderem im Rahmen der UN-Reformen und bei der Unterstützung für die Länder – die Integration der verschiedenen Aspekte menschenwürdiger Arbeit in die Bemühungen um die Verwirklichung ökologischer Nachhaltigkeit vorantreiben und eine globale Wirtschaftsstrategie erarbeiten kann, die es den Unternehmen ermöglicht, den Weg zu einem gerechten Übergang zu beschreiten. Dies wird die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, bei der Steuerung der nachhaltigen Entwicklung einen integrativen Ansatz zu verfolgen, indem sie Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsfragen im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in den Mittelpunkt rücken. Die Aussprache auf der Konferenz würde einen wichtigen Meilenstein nach der Jahrhunderterklärung darstellen und auf globaler Ebene die Dringlichkeit hervorheben, Umwelt- und Klimaänderungen anzugehen und damit einhergehenden Schäden für Wirtschaft und Gesellschaft weitestmöglich vorzubeugen.

### **Vorbereitung der Aussprache auf der Konferenz**

21. Die Aussprache auf der Konferenz würde sich auf die Ergebnisse der allgemeinen Aussprache der Konferenz von 2013 und auf die Arbeit der im Oktober 2015 abgehaltenen dreigliedrigen Sachverständigentagung stützen. Die Konferenz würde auch aus der IAO-Jahrhundertklärung, 2019, schöpfen, die zeigt, dass die Fragen im Zusammenhang mit menschenwürdiger Arbeit und Klimawandel von den IAO-Mitgliedgruppen nun gründlicher verstanden werden, und die die Bereitschaft zur Bereitstellung fundierter grundsatzpolitischer Orientierungshilfe in diesem Bereich verdeutlicht.

## **2. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus**

22. Auf Empfehlung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus ersuchte der Verwaltungsrat das Amt auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017), Vorschläge für mögliche Normensetzungsgegenstände zu biologischen Gefahren, Ergonomie und manueller Handhabung (angesichts der in diesen Bereichen festgestellten Regelungslücken), zur Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren und zur Überprüfung der Instrumente betreffend den Maschinenschutz auszuarbeiten, damit sie so bald wie möglich in künftige Tagesordnungen der Internationalen Arbeitskonferenz aufgenommen werden können.<sup>15</sup>
23. Bei den Vorschlägen zur Prüfung der Frage ob Normensetzungsgegenstände in die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz aufgenommen werden sollen, wäre der vom Verwaltungsrat auf seiner 332. Tagung verabschiedete strategische und kohärente Ansatz für die Festlegung der Konferenztagesordnung zu berücksichtigen, mit dem institutionelle Kohärenz sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen angemessener Vorbereitungszeit und adäquater Flexibilität sichergestellt werden sollen.
24. Was die Aufnahme der oben genannten Normensetzungsgegenstände zum Thema Arbeitsschutz in die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz für 2023 und die folgenden Jahre betrifft, so gälte es dem Erfordernis Rechnung zu tragen, über einen klaren, robusten und aktuellen Bestand an internationalen Arbeitsnormen zu bestimmten berufsbedingten Gefahren zu verfügen.

---

<sup>15</sup> GB.331/LILS/2, Anhang, Absatz 17 (i), 19 (ii), 27 und 31.

25. Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, sich entsprechend den Empfehlungen der SRM TWG vom „Konzept der thematischen Integration“ leiten zu lassen. Wie von der SRM TWG erörtert, würde eine Regelung im Wege einer thematischen Integration wohl bedeuten, dass die Normensetzungsverfahren für die vier Unterthemen entsprechend einer Entscheidung des Verwaltungsrats jeweils nach Bedarf angepasst werden. Verfahrensabweichungen könnten sich aufgrund der Entscheidung ergeben, ob die betreffende Normensetzung zu einem Protokoll, einem Übereinkommen, einer Empfehlung oder einem Übereinkommen und einer Empfehlung führen soll. Eine Alternative wäre, bei neuen Instrumenten, mit denen bereits bestehende, auf dem neuesten Stand befindliche Instrumente ergänzt werden, rechtsverbindliche und nicht bindende Bestimmungen in einem einzigen Instrument miteinander zu kombinieren. Eine weitere Alternative könnte darin bestehen, bereits bestehende, auf dem neuesten Stand befindliche Instrumente durch die Annahme eines neuen integrierten Instrument zu Arbeitsschutzrisiken im Allgemeinen zu ergänzen; dieses Instrument könnte sämtliche Instrumente zu spezifischen Risiken – abgesehen von den bereits dem neuesten Stand entsprechenden Instrumenten – in einen übergreifenden Rahmen integrieren, der für alle Risiken gilt; hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass zwar bereits vorgeschlagen wurde, biologische und chemische Gefahrstoffe in einer gemeinsamen Regelung zu behandeln, dass aber auf einer späteren Sachverständigentagung festgehalten wurde, dass biologische Stoffe von anderen Gefahrstoffen gesondert behandelt werden sollten.<sup>16</sup>
26. Angesichts dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel schlägt das Amt folgenden Fahrplan für die Aufnahme von Normensetzungsgegenständen zum Thema Arbeitsschutz in die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz vor:
- Beratungen über eine Normensetzung zu biologischen Gefahren auf der 111. (2023) und 112. (2024) Tagung der Konferenz;
  - Beratungen über eine Normensetzung zur Konsolidierung der Instrumente betreffend chemische Gefahren auf der 113. (2025) und 114. (2026) Tagung der Konferenz;
  - Beratungen über eine Normensetzung zu Ergonomie und manueller Handhabung auf der 115. (2027) und 116. (2028) Tagung der Konferenz;
  - Beratungen über eine Normensetzung zur Maschinensicherheit auf der 117. (2029) und 118. (2030) Tagung der Konferenz.
27. Die frühestmögliche Gelegenheit für die Aufnahme eines Normensetzungsgegenstands zum Thema Arbeitsschutz in die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz würde sich auf der 111. Tagung (2023) bieten. Aufgrund der Komplexität der zu behandelnden Themen wäre das Verfahren der zweimaligen Beratung zu bevorzugen.

## **Normensetzungsgegenstand zum Schutz vor biologischen Gefahren**

28. Im Jahr 1993 hat die Internationale Arbeitskonferenz ergänzend zur Verabschiedung des Übereinkommens (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993, und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 181) auch eine Entschlieung über die Exposition

---

<sup>16</sup> IAA, [Background Information for Developing an ILO Policy Framework for Hazardous Substances](#), MEPFHS/2007, (2007) Abs. 7; SRM TWG 2019/[Working paper 1](#), Abs. 14 und 16.

gegenüber biologischen Stoffen und Einwirkungen und die Sicherheit bei ihrer Verwendung bei der Arbeit angenommen.<sup>17</sup> In dieser EntschlieÙung ersuchte der Verwaltungsrat den Generaldirektor, Schritte zu unternehmen, um die Frage der Exposition gegenüber biologischen Stoffen und Einwirkungen und der Sicherheit bei ihrer Verwendung bei der Arbeit anzugehen und die Notwendigkeit neuer internationaler Instrumente in Erwägung zu ziehen, um die Risiken für die Arbeitnehmer, die Bevölkerung und die Umwelt so gering wie möglich zu halten.<sup>18</sup>

29. Auf seiner 270. Tagung (November 1997) vertrat der Verwaltungsrat die Auffassung, dass die Gefahren im Zusammenhang mit der Biotechindustrie Anlass zur Sorge geben und dass die IAO eine führende Rolle bei der Förderung und Behandlung der biologischen Sicherheit im Rahmen des Arbeitsschutzes zu spielen habe. Er nahm außerdem Kenntnis von den Plänen des Amtes, eine Sammlung praktischer Richtlinien zu den biologischen Gefahren und ihrer Verhütung vorzubereiten und einer dreigliedrigen Sachverständigentagung zur Beratung vorzulegen.<sup>19</sup> Diese Erwägungen wurden auf der 276. Tagung (November 1999) des Verwaltungsrats erneut bekräftigt. Des Weiteren wurde betont, dass ein umfassender Ansatz für Normen in diesem Bereich geprüft werden sollte. Die Sammlung praktischer Richtlinien sollte den Geltungsbereich, die Reichweite und die Bestimmungen möglicher Normen zur Verhütung biologischer Gefahren bei der Arbeit vorzeichnen.
30. In der von der 91. Tagung (2003) der Konferenz verabschiedeten Globalen Arbeitsschutzstrategie wurde erneut betont, dass die Erarbeitung eines neuen Instruments zu biologischen Gefahren höchste Priorität erhalten sollte.
31. 2007 hat eine Sachverständigentagung, die Instrumente zur Erarbeitung eines Politikrahmens für gefährliche Stoffe zu prüfen hatte, ausdrücklich davon abgesehen, sich mit biologischen Gefahren zu befassen; das Thema sei nämlich aufgrund der unterschiedlichen Gefahren, Expositionsformen und Beurteilungs- und Verhütungsmethoden so komplex, dass es gesondert behandelt werden sollte.<sup>20</sup>
32. Krankheiten sind im Vergleich zu tödlichen Arbeitsunfällen die Ursache der weitaus meisten arbeitsbedingten Todesfälle.<sup>21</sup> Biologische Gefahren haben in den vergangenen Jahren zu verheerenden Ergebnissen in der Arbeitswelt geführt. Neben der COVID-19-Pandemie hatten viele Regionen damit zu kämpfen, die Ausbreitung von Infektionskrankheiten einzudämmen, die sich zu gesundheitlichen Notlagen entwickelten, etwa das schwere akute respiratorische Syndrom (SARS), Influenza A (H1N1) und Ebola. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verdeutlichen, dass es strategisch wichtig es ist, die von der SRM TWG ermittelte Regelungslücke zu schließen. Die Förderung internationaler Politikkohärenz bei der Prävention von Krankheiten, die durch biologische Gefahren bedingt sind, wird nicht nur infektionsgefährdete Arbeitnehmer schützen, sondern auch dazu beitragen, die Ausbreitung von Infektionen einzudämmen, auch über Grenzen hinweg, und die wichtigsten Dienstleistungen aufrechtzuerhalten, auf die Gesellschaften und Volkswirtschaften angewiesen sind, sowie Betriebsunterbrechungen während einer

---

<sup>17</sup> IAA, *Provisional Record No. 23*, Record of Proceedings, Internationale Arbeitskonferenz, 80. Tagung, Genf, 1993, S. 23.

<sup>18</sup> Siehe [GB.276/2](#).

<sup>19</sup> Siehe [GB.270/2](#).

<sup>20</sup> MEPFHS/2007, Abs. 7.

<sup>21</sup> IAA, *Safety and Health at the Heart of the Future of Work: Building on 100 years of experience*, 2019.

Pandemie zu verhindern. Zwar machen Beschäftigte im Gesundheitswesen in der großen Mehrheit der Länder weniger als 3 Prozent und in nahezu allen Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen weniger als 2 Prozent der Bevölkerung aus, doch entfallen rund 14 Prozent der der WHO gemeldeten COVID-19-Fälle auf diese Beschäftigten. In einigen Ländern kann dieser Anteil bis zu 35 Prozent betragen.<sup>22</sup> In aller Welt haben Arbeitsschutzbehörden branchenspezifische Leitlinien auch für Sektoren herausgegeben, die normalerweise nicht mit Infektionskrankheiten in Verbindung gebracht werden, etwa das Baugewerbe oder der Bergbau. Inzwischen gehen die Mitgliedstaaten in allen Regionen<sup>23</sup> dazu über, COVID-19 als Berufskrankheit anzuerkennen, entweder speziell für Beschäftigte im Gesundheitswesen oder ganz allgemein für Arbeitnehmer, die nicht in der Lage sind, Telearbeit zu leisten oder die Regeln zur physischen Distanzierung einzuhalten.

33. Eine neue Norm über biologische Gefahren würde eine Lücke im Normenrahmen der IAO schließen und zu den Arbeitsschutzinstrumenten gehören, die einen Schutz vor spezifischen Risiken bieten.<sup>24</sup> Zu den Gründen für eine Normensetzung würden zählen: die langjährige, in der Vergangenheit mehrfach erörterte Sorge bezüglich der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Beruf; der Bedarf an einem internationalen Rahmen speziell zur Regelung biologischer Gefahren, insbesondere zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Prävention, der Vorsorge und dem Aufbau von Widerstandsfähigkeit im Zusammenhang mit Pandemien, die durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im beruflichen Umfeld verursacht werden; die Verbreitung der Biotechnologie, einschließlich Gentechnik und Infektionsbekämpfung, sowie die daraus resultierenden Risiken für schätzungsweise 16 Millionen Arbeitnehmer bereits im Jahr 1997;<sup>25</sup> der Umstand, dass die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919, die zwar immer noch relevant ist, sich aber auf nur eine spezifische biologische Gefahr konzentriert, die einzige Norm zum Thema biologische Arbeitsstoffe darstellt; und die besondere Relevanz für Arbeitnehmer in Sektoren wie Gesundheitsdienstleistungen, Sanitärbereich, Abfallwirtschaft und anderen wichtigen Dienstleistungen sowie in Sektoren, in denen Arbeitnehmer möglicherweise einem höheren Risiko einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren ausgesetzt sind (einschließlich beispielsweise der Landwirtschaft und der Abwrackung von Schiffen).
34. Wie in einem früheren Vorschlag zur Verhütung biologischer Gefahren am Arbeitsplatz festgehalten wurde, könnten neue Normen „allgemeine Grundsätze für geeignete

<sup>22</sup> WHO, „[Keep health workers safe to keep patients safe: WHO](#)“, 17. September 2020.

<sup>23</sup> Beispiele hierfür sind Belgien, Kolumbien, Malaysia, Südafrika und die Vereinigten Arabischen Emirate.

<sup>24</sup> Hier wäre auch das Kapitel 16 der *Agenda 21* über die umweltverträgliche Nutzung der Biotechnologie zu berücksichtigen, das 1992 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) verabschiedet wurde. Im Rahmen der informellen Konsultationen über die neuesten Entwicklungen und Trends in der Biotechnologie (Wien, Oktober 1995), die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) in ihrer Eigenschaft als Aufgabenverantwortlicher für dieses Kapitel durchgeführt hat, wurde die IAO ersucht, die Führungsrolle bei der Förderung und Behandlung des Themas biologische Sicherheit in Bezug auf den Arbeitsschutz zu übernehmen und die sichere Nutzung der Biotechnologie am Arbeitsplatz zu fördern. Diese Aktivitäten sind Teil des Programmbereichs D von Kapitel 16, der sich mit der Verbesserung der Sicherheit sowie der Entwicklung internationaler Zusammenarbeitsmechanismen befasst. Die IAO trägt somit diesbezüglich die Hauptverantwortung innerhalb des multilateralen Systems.

<sup>25</sup> Um die Beschäftigungszahlen von 1997 zu veranschaulichen: 2013 waren insgesamt 43,5 Millionen Arbeitskräfte im Gesundheitswesen direkt mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen beschäftigt. Schätzungen zufolge tragen über 200 Millionen Arbeitnehmer weltweit zum Gesundheits- und Sozialsektor bei (einschließlich Personen, die unbezahlte persönliche Pflege leisten, privater Dienstleistungsanbieter sowie Reinigungs- und Verpflegungspersonal). WHO, [Working for health and growth: Investing in the health workforce. Report of the High-Level Commission on Health Employment and Economic Growth](#), 2016, 24.

Arbeitsmethoden und -praktiken im Bereich der Biotechnologie aufstellen, einschließlich der Verfahren zur Risikobewertung und der technischen Überwachung sowie der organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer. (...) Unter anderem sollten die Texte die folgenden Aspekte einbeziehen: Ziele, Erfassungs- und Geltungsbereich, Definitionen, erfasste und ausgenommene wirtschaftliche Tätigkeiten, Methoden zur Bewertung der Expositionsrisiken, die Rolle der zuständigen Behörden, die Aufgaben der Arbeitgeber, die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer sowie Unterrichtung und Ausbildung.“<sup>26</sup>

35. Auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) wurde der Verwaltungsrat darüber unterrichtet, dass die Arbeit des Amtes an der Entwicklung fachlicher Leitlinien für biologische Gefahren weit fortgeschritten ist. Im Mai und Oktober 2019 fanden in Zusammenarbeit mit der Internationalen Kommission für Arbeitsmedizin und unter Beteiligung der Weltgesundheitsorganisation Sachverständigentagungen über Infektionskrankheiten und infektiöse Erreger statt. Der endgültige Entwurf der fachlichen Leitlinien soll im letzten Quartal 2021 einer dreigliedrigen Sachverständigentagung zur Validierung vorgelegt werden. Das vom Amt bei der Erarbeitung der Leitlinien erworbene Wissen wird der Vorbereitung der Normensetzung zugutekommen. Weitere Arbeiten zur Vorbereitung auf die Konferenz würden aus einem Bericht über Gesetzgebung und Praxis auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen bestehen.

### Normensetzungsgegenstand zur Konsolidierung der Instrumente über chemische Gefahren

36. Nach den letzten verfügbaren Schätzungen (2017) ist die arbeitsbedingte Mortalität weltweit zu 86,3 Prozent durch Krankheiten verursacht, von denen viele auf die Exposition gegenüber chemischen Gefahrstoffen zurückzuführen sind, wie im Fall von Berufskrebs (26 Prozent) und arbeitsbedingten Erkrankungen der Atemwege (17 Prozent).<sup>27</sup> 2015 starben nach Schätzungen der IAO nahezu 1 Million Arbeitnehmer aufgrund berufsbedingter Exposition gegenüber Schadstoffen, darunter auch Staub, Dampf und Rauch (d.h. ein Mortalitätsanstieg von mehr als 90.000 Arbeitnehmern im Vergleich zu 2011).<sup>28</sup> Wegen der erheblichen Wissenslücken, was die Folgen berufsbedingter Exposition gegenüber den sich ständig stärker verbreitenden chemischen Verbindungen angeht, sowie wegen der Latenzzeit zwischen Exposition und zumindest einigen bekannten Erkrankungen werden die gesundheitlichen – zuweilen auch tödlichen – Folgen womöglich stark unterschätzt.
37. Wenn der Normenrahmen der IAO zum sachgerechten Umgang mit chemischen Stoffen am Arbeitsplatz dringend überprüft werden muss, so ist dies nicht auf eine Regelungslücke zurückzuführen, sondern weil es für Konsolidierung, Kohärenz und regelmäßige Aktualisierung der einschlägigen Normen zu sorgen gilt. Der Schutz vor chemischen Gefahren ist gegenwärtig durch ein Instrument geregelt, das den Schwerpunkt auf wesentliche Grundsätze legt, nämlich das Übereinkommen (Nr. 170) über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, 1990, das als auf dem neuesten Stand befindlich angesehen wird. Mit diesem Übereinkommen wird eine Regelung für ein sachgerechtes Management aller Risiken aufgestellt, die mit der Verwendung von chemi-

<sup>26</sup> GB.270/2.

<sup>27</sup> IAA, *Safety and Health at the Heart of the Future of Work: Building on 100 years of experience*, 2019.

<sup>28</sup> Päivi Hämäläinen, Jukka Takala und Tan Boon Kiat (Hrsg.), *Global Estimates of Occupational Accidents and Work-related Illnesses 2017* (WSH Institute, 2017).

schen Stoffen bei der Arbeit zusammenhängen. In ihm wird ein umfassender innerstaatlicher Rahmen für die sichere Verwendung von chemischen Stoffen bei der Arbeit gefordert, wozu es unter anderem gehört, eine kohärente Politik auf dem Gebiet der Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit festzulegen, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen. Ferner werden die Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber sowie die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer auf Betriebsebene festgelegt. Das Übereinkommen Nr. 170 und die entsprechende Empfehlung Nr. 177 werden durch eine Sammlung praktischer Richtlinien der IAO zur Sicherheit bei der Verwendung von chemischen Stoffen bei der Arbeit (1993) ergänzt. Fünf Instrumente, die vor dem Übereinkommen Nr. 170 angenommen wurden, behandeln spezifische chemische Gefahren, beispielsweise aufgrund von Bleiweiß, Benzol, Bleivergiftung und weißem Phosphor.<sup>29</sup> Dass diese älteren Instrumente zu spezifischen chemischen Stoffen neben dem späteren grundsatzbasierten Übereinkommen Nr. 170 gelten, beeinträchtigt die Kohärenz des Normenrahmens der IAO zu chemischen Stoffen; diese Lage sollte also, wie von der SRM TWG empfohlen, überprüft werden.

38. Damit die Relevanz des normativen Rahmens der IAO zu den chemischen Gefahren auch in Zukunft gewährleistet ist, empfahl die SRM TWG auf ihrer dritten Tagung mit Blick auf die fünf Instrumente praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen, die auch Normensetzungstätigkeiten einschließen.<sup>30</sup> Die SRM TWG empfahl ferner, diese Instrumente zusammengenommen, etwa mittels eines Protokolls zum Übereinkommen (Nr. 170) über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, 1990, neu zu fassen.
39. In Zusammenhang mit den Gründen für die Neufassung dieser Instrumente wurden folgende Punkte geltend gemacht: in einem einzigen Instrument eine detaillierte Regelung lediglich für einen einzelnen gefährlichen Stoff vorzusehen, gilt als veraltet; es bestehen geschlechterbezogene Probleme im Zusammenhang mit den fünf Instrumenten, und es ist unangemessen, spezifische Expositionsgrenzwerte in Normen aufzunehmen (wie beispielsweise im Übereinkommen Nr. 136 über Benzol); die Bestimmungen sollten so abgefasst sein, dass sichergestellt ist, dass die IAO-Instrumente auf dem neuesten Stand des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts gehalten werden; und soweit fixe Grenzwerte festgelegt werden, sollte ein System vorgesehen werden, das deren einfache Aktualisierung erlaubt.
40. Der Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Singapur (2017) rief zu konzertierten globalen Maßnahmen auf, um neuen und aufkommenden Herausforderungen im Bereich des Arbeitsschutzes zu begegnen. Zu den neuen Herausforderungen zählen etwa die Auswirkungen der Nanotechnologien oder der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf die Gesundheit am Arbeitsplatz. Toxikologische Informationen zu chemischen Stoffen zeigen die starke Verbreitung von Chemikaliengemischen an den Arbeitsplätzen auf der ganzen Welt. Es wird nunmehr angenommen, dass arbeitsbedingte Krankheiten wie Berufskrebs und durch die Berufstätigkeit verursachte Atem-, Kreislauf- und sonstige Störungen ein erheblich größeres, doch weitgehend noch nicht erfasstes Arbeitsschutzrisiko darstellen als die Gefahr von Todesfällen am Arbeitsplatz. Mit dieser Bedrohung, der vorgebeugt werden könnte, gehen beträchtliche menschliche und wirtschaftliche Kosten einher.

---

<sup>29</sup> Übereinkommen Nr. 13 über Bleiweiß, Übereinkommen Nr. 136 und Empfehlung Nr. 144 über Benzol, Empfehlung Nr. 4 betreffend Bleivergiftung und Empfehlung Nr. 6 betreffend weißen Phosphor.

<sup>30</sup> Siehe GB.331/LILS/2, Abs. 3.

41. Ein neues Instrument, mit dem das Übereinkommen Nr. 170 ergänzt wird und die fünf älteren Instrumente neu gefasst werden, könnte sicherstellen, dass wichtige Verbote aufrechterhalten bleiben, und gleichzeitig die Einführung neuer Verbote oder Expositionsnormen erleichtern, die in der Folge nach Maßgabe der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung im Wege eines einfachen Verfahrens zu aktualisieren wären.<sup>31</sup> Mit dem Instrument könnte dafür Sorge getragen werden, dass die IAO einen strategischen, dreigliedrigen Beitrag zur Förderung von Politikkohärenz in Bezug auf eine Reihe internationaler Verträge und Initiativen leistet, die nach der Verabschiedung des Übereinkommens Nr. 170 Rückenwind bekommen haben, wie etwa das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennntnissetzung, das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber, das Strategische Konzept für ein internationales Chemikalienmanagement (SAICM) und das Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS). Eine solche Politikkohärenz wäre wiederum der Ratifizierung und Anwendung des Übereinkommens Nr. 170 förderlich.<sup>32</sup>
42. Die COVID-19-Pandemie hat zu einer Zunahme der Exposition gegenüber Chemikalien aufgrund der häufigeren und weit verbreiteten Verwendung von Desinfektionsmitteln, auch zur Desinfektion von Händen, und Reinigungsprodukten sowie persönlicher Schutzausrüstung geführt. Der unsachgemäße Gebrauch dieser Produkte kann toxische Wirkungen bei Menschen hervorrufen, wobei Beschäftigte im Gesundheitswesen und junge Menschen in Reinigungs- und Gesundheitsdiensten am meisten gefährdet sind.
43. Ein entsprechender Normensetzungsgegenstand könnte auf die Tagesordnung der 111. (2023) und 112. (2024) Tagung der Konferenz gesetzt werden.

### **Normensetzungsgegenstand zu Ergonomie und manueller Handhabung**

44. Ein Normensetzungsgegenstand zum Thema Ergonomie und manuelle Handhabung könnte auf die Tagesordnung der 115. (2027) und 116. (2028) Tagung der Konferenz gesetzt werden. Der Fachbereich Humanfaktoren oder Ergonomie wendet Theorien, Grundsätze und Daten aus vielen einschlägigen Fachgebieten auf die Gestaltung von Produkten sowie Arbeitsprozessen und -systemen an und berücksichtigt dabei die komplexen Wechselwirkungen zwischen den Menschen sowie mit der Umwelt, Werkzeugen und Anlagen ebenso wie die Technologien zur Verbesserung der menschlichen Leistung und des Wohlbefindens am Arbeitsplatz.<sup>33</sup> Zu den ergonomischen Gefahren zählen etwa Überanstrengung aufgrund der manuellen Handhabung von Gegenständen; unangemessene Beleuchtung oder Auswahl und Verwendung von Werkzeugen; ständig stehend oder sitzend verrichtete Arbeit; Ausgleiten, Stolpern oder Fallen; Beeinträchtigung des Wohlbefindens aufgrund der Temperatur; und Muskel-Skelett-Erkrankungen wegen schlechter Körperhaltung im Büro. Angesichts des breiten Spektrums von Muskel-Skelett-Erkrankungen lassen sich die damit verbundenen direkten und indirekten Kosten

---

<sup>31</sup> Für die Aktualisierung der Expositionsgrenzwerte oder „Schwellengrenzwerte“ könnte ein ähnliches Verfahren angewandt werden wie das, das in der Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, dargelegt ist.

<sup>32</sup> Das Übereinkommen Nr. 170 ist bislang von 22 Mitgliedstaaten ratifiziert worden; drei dieser Ratifikationen sind in den letzten vier Jahren erfolgt.

<sup>33</sup> IAA, *The Essential Contribution of Human Factors/Ergonomics to the Future of Work We Want*, 2019.

nur schwer genau abschätzen, doch die verfügbaren Angaben legen nahe, dass solche Erkrankungen der Grund für ein Drittel aller Verletzungen und Krankheiten, für eine überdurchschnittlich hohe Arbeitsversäumnisziffer und für erhebliche Gesundheitsausgaben, informelle Gesundheitskosten und Produktionseinbußen sind.<sup>34</sup>

45. Neue Normen, bei deren Erarbeitung der den Mitgliedstaaten im Zuge des Normensetzungsverfahrens übermittelte Fragebogen zugrunde gelegt würde, könnten die entscheidende Rolle von Humanfaktoren und Ergonomie bei der Entwicklung von Arbeitsprozessen und -systemen klären und helfen, international anerkannte Formen, Herausforderungen und Chancen, was Humanfaktoren und Ergonomie am Arbeitsplatz betrifft, zu ermitteln. In dem entsprechenden Instrument könnten allgemeine Grundsätze für die Bewältigung dieser Herausforderungen und die Förderung des Arbeitsschutzes durch hochwertige Maßnahmen im Bereich Humanfaktoren und Ergonomie aufgestellt werden. Das Instrument könnte nationale Maßnahmen und Regelungen zum Thema Humanfaktoren und Ergonomie bei der Arbeit darlegen, ein klares System von Rechten, Verantwortungen und Pflichten von Regierungen, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und ihren Verbänden festlegen und einen holistischen Ansatz bei der Gestaltung, Lenkung und Durchführung der Arbeit fördern.
46. Gemäß den Empfehlungen der SRM TWG würde mit den neuen Normen das Übereinkommen (Nr. 127) über die höchstzulässige Traglast für einen Arbeitnehmer, 1967, und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 128) neu gefasst und der regulatorische Ansatz im Bereich der manuellen Handhabung aktualisiert.
47. Als Informationsgrundlage für die Vorbereitungsarbeit würden ein detaillierter Bericht über Gesetzgebung und Praxis, Untersuchungen zu bewährten Praktiken und Datensammlungen sowie breit angelegte Konsultationen mit den Mitgliedsgruppen, Partnern im gesamten UN-System sowie Fachorganen und anderen Akteuren dienen. Es wird vorgeschlagen, bereits 2024 eine dreigliedrige Sachverständigentagung abzuhalten, die dem Amt zum Umfang der im Rahmen der Normensetzung zu behandelnden Fragen Rat erteilen soll. In die Vorbereitungsarbeit würden auch die fachlichen Leitlinien zu ergonomischen Gefahren einfließen, die derzeit vom Amt erstellt werden und 2022 einer dreigliedrigen Sachverständigentagung zur Validierung vorgelegt werden sollen.

### **Normensetzungsgegenstand zur Neufassung der Instrumente über den Maschinenschutz**

48. Ein Normensetzungsgegenstand zum Thema Arbeitsschutz bei der Verwendung von Maschinen könnte auf die Tagesordnung der 117. (2028) und 118. (2029) Tagung der Konferenz gesetzt werden.
49. Mit den neuen Normen würden das Übereinkommen (Nr. 119) über den Maschinenschutz, 1964, und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 118) neu gefasst. In der Neufassung könnten allgemeine Grundsätze für die Behandlung von Arbeitsschutzfragen im Zusammenhang mit der Verwendung von Maschinen aufgestellt werden.

---

<sup>34</sup> Siehe z.B. die Zahlen des US-amerikanischen Zentrums für die Bekämpfung und Verhütung von Krankheiten oder der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Laut dem Büro für Arbeitsstatistiken der USA (BLS) waren Muskel-Skelett-Erkrankungen im Jahr 2013 der Grund für 33 Prozent aller Verletzungen und Krankheiten unter den Arbeitnehmern.



50. Neue Normen in Form eines Übereinkommens könnten die Art des Arbeitsschutzes bei der Verwendung von Maschinen in Definitionsform skizzieren und Arbeitsschutzanforderungen sowie Vorsichtsmaßnahmen festlegen, die für Regierungen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, aber auch Planer, Hersteller und Lieferanten von Maschinen gelten würden.
51. Neue Normen in Form einer Empfehlung (oder nicht verbindliche Bestimmungen in einem Instrument, das auch verbindliche Bestimmungen enthält) könnten weitere, detaillierte Leitvorgaben für spezifischere fachliche Anforderungen und Maßnahmen bezüglich Arbeitsumfeld, Kontrollsystemen, Maschinenschutz und Schutz vor mechanischen und sonstigen Gefahren, Information und Kennzeichnung sowie für zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit spezifischen Arten von Maschinen bieten.
52. Als Informationsgrundlage für eine Aussprache über den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Maschinen würden der Konferenz eine Überprüfung der 2013 veröffentlichten Sammlung praktischer Richtlinien zu diesem Thema<sup>35</sup> und ein detaillierter Bericht über die Gesetzgebung und Praxis dienen; die Konferenz würde sich bei ihrer Aussprache auch auf den Fragebogen stützen, der den Mitgliedstaaten im Zuge des Normensetzungsverfahrens übermittelt wird.

### **Aktualisierung der neuen Arbeitsschutzinstrumente**

53. Bei der Normensetzung in den vier Bereichen würde durch geeignete Ansätze dafür Sorge getragen, dass die neuen Instrumente – und insbesondere ihre fachlichen Bestimmungen – unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten einfach aktualisiert werden können und so ihre anhaltende Relevanz gewährleistet ist.

## **3. Neueste Informationen zu vorgesehenen Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit den Themen, die derzeit vorbereitet werden**

### **A. Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten**

54. In den Schlussfolgerungen der Konferenz aus der wiederkehrenden Diskussion von 2013 wurden die Mitgliedstaaten aufgerufen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten, unter anderem durch die Stärkung von Mechanismen für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten. Zudem wurde das Amt darin ersucht, seine Unterstützung für die Stärkung und Verbesserung der Effizienz der Systeme und Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Arbeitskonflikten auszuweiten, auch in Bezug auf eine effektive Behandlung individueller Arbeitsstreitigkeiten. Die Schlussfolgerungen der Konferenz aus der wiederkehrenden Diskussion von 2018 über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit wiederum rufen die Mitglieder dazu auf, mit den Sozialpartnern effektive, zugängliche und transparente Mechanismen für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten zu schaffen bzw. weiter auszubauen. Ferner wird das Amt in diesen Schlussfolgerungen ersucht, die Mitglieder und Mitgliedsgruppen zu unterstützen, um auf verschiedenen Ebenen Systeme zur Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten zu stärken, die einen effektiven sozialen Dialog fördern und Vertrauen aufbauen.
55. Das Amt treibt seine Forschungstätigkeit zu Mechanismen für die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten im Rahmen des Aktionsplans zur Umsetzung der Schlussfolgerungen der Konferenz von 2013 weiter voran. Dies umfasst Forschungsarbeiten zur Ermittlung von

---

<sup>35</sup> IAA, *Safety and Health in the Use of Machinery*, Sammlung praktischer Richtlinien, 2013.

Leitprinzipien für die wirksame Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten und eine Analyse der globalen Entwicklungen bei der Förderung des Zugangs zur Justiz im Kontext der Ziele für nachhaltige Entwicklung.<sup>36</sup> Zusätzlich untersucht das Amt nun auch die Frage, inwieweit die Mechanismen zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten von den mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Herausforderungen betroffen sind und wie sie darauf reagiert haben.

56. Die vorläufigen Forschungsergebnisse legen außerdem nahe, dass die bestehenden internationalen Arbeitsnormen verbessert werden könnten. Erstens gibt es keine gesonderte Norm, die unmittelbar und umfassend das Thema der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten behandelt. Zweitens ist die Orientierungshilfe, die die vorhandenen Normen in dieser Hinsicht bieten, nicht detailliert genug. Als Fragen, in denen Orientierungshilfe nützlich sein könnte, sind unter anderem zu nennen: die Rolle des Staates bei der Gewährleistung der effektiven Anwendung rechtsstaatlicher Grundsätze durch Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit; die Rolle und Tätigkeit von Gerichten und außergerichtlicher Mechanismen bei der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, einschließlich spezialisierter Arbeitsgerichte; und die Rolle der Sozialpartner bei der wirksamen Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die Reaktionen der Mitgliedstaaten können Aufschluss darüber geben, wie Leitlinien für den Einsatz von Technologie gestaltet werden könnten, die jederzeit Zugang zur Gerichtsbarkeit ermöglicht.
57. Die bestehenden Normen stehen zur Überprüfung durch die SRM TWG an: vier der sechs Instrumente der Normenreihe 12 betreffen die Streitbeilegung. Zusammen mit weiteren Forschungsergebnissen wird dies das Amt in die Lage versetzen, den Verwaltungsrat hinsichtlich der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und der Form, die solche Maßnahmen annehmen sollten, zu beraten. In der Zweijahresperiode 2020–21 wird das Amt folgende Arbeiten veröffentlichen: 1) vergleichende Forschung zu Systemen für die Beilegung individueller Arbeitsstreitigkeiten in Ländern, die nicht der OECD angehören; 2) eine Analyse dazu, wie internationale Arbeitsnormen Orientierungshilfe zur Förderung des Zugangs zur Justiz bieten; 3) eine Untersuchung zum Zugang zur Justiz und zur Rolle von Arbeitsgerichten; und 4) eine Reihe von Grundsatzdarstellungen zum Thema. Angesichts der großen Vielfalt nationaler Praktiken, der Wechselverbindungen zwischen verschiedenen Arten von Arbeitsstreitigkeiten und des Rückgriffs auf ähnliche Einrichtungen und Verfahren für verschiedene Arten von Streitigkeiten wäre ein möglicher erster nächster Schritt die Einberufung einer Sachverständigentagung in der Zweijahresperiode 2022–23. Diese Tagung könnte dann über weitere Maßnahmen, einschließlich einer allgemeinen Aussprache und/oder Normensetzung beraten.

---

<sup>36</sup> Die vorläufigen Forschungsergebnisse legen nahe, dass individuelle Arbeitsstreitigkeiten weltweit zugenommen haben. Zu den Ursachen hierfür zählen eine wachsende Erwerbsbevölkerung, insbesondere in Regionen mit hoher Arbeitsmigration; ein breiteres Spektrum des Schutzes individueller Rechte; geringere Gewerkschaftsdichte und/oder Erfassung durch Kollektivverhandlungen; und zunehmende Ungleichheit aufgrund segmentierter Arbeitsmärkte. Es scheint, dass die Zunahme an individuellen Arbeitsstreitigkeiten die Probleme verschärft hat, die den Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit einschränken können. Dazu zählen hohe Kosten und Verzögerungen; fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit; unzureichende Kapazität, um sich weiterentwickelnde Formen von Arbeitsstreitigkeiten zu bewältigen; und weniger Raum für den sozialen Dialog und Kollektivmechanismen. Die Mitgliedstaaten haben auf verschiedene Weise reagiert, unter anderem durch die Einführung neuer oder zusätzlicher Streitbeilegungsmechanismen und -organe; Änderungen bei den Verfahrensregeln und institutionellen Strukturen; verbesserte Kapazität der mit der Streitbeilegung befassten Personen; spezielle Streitbeilegungsmechanismen für Gruppen von Arbeitnehmern in Situationen der Verletzlichkeit; und verstärkte Maßnahmen zur Verhütung von Streitigkeiten, auch durch die Förderung von Mechanismen an den Arbeitsstätten.

## B. Menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports <sup>37</sup>

58. Dieses Thema wird im Rahmen der Tagesordnung der Konferenz auf der Grundlage einer Anregung der Arbeitnehmergruppe erörtert. <sup>38</sup> Da es sich hierbei um eine neu aufkommende und sektorspezifische Frage handelt, wurde in der dem Verwaltungsrat im Oktober 2016 unterbreiteten Vorlage angeregt, dieses Thema zunächst von einer sektorspezifischen Fachtagung oder Sachverständigentagung behandeln zu lassen. Die Mitgliedsgruppen hätten dadurch die Möglichkeit, das Ausmaß des Problems und seine besonderen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen zu prüfen. Im Januar 2017 prüften die sektorspezifischen Beratungsorgane den Vorschlag und empfahlen, das Thema auf einem Globalen Dialogforum im Rahmen des Programms der Sektortagungen 2018–19 zu erörtern. Der Verwaltungsrat billigte diese Empfehlung auf seiner 329. Tagung (März 2017). <sup>39</sup> Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) beschloss der Verwaltungsrat, dass vom 3. bis 5. Dezember 2019 in Genf ein „Globales Dialogforum über menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports“ stattfinden soll. Das Forum wurde verschoben und fand dann vom 20. bis 22. Januar 2020 in Genf statt. <sup>40</sup> Man verständigte sich auf Konsenspunkte, die dem Verwaltungsrat zusammen mit dem Diskussionsbericht auf seiner 340. Tagung (November 2020) unterbreitet wurden. Der Verwaltungsrat nahm auf dem Korrespondenzweg Kenntnis von dem Bericht des Globalen Dialogforums über menschenwürdige Arbeit in der Welt des Sports und ermächtigte den Generaldirektor, den Abschlussbericht zu veröffentlichen. Er ersuchte den Generaldirektor ferner, bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für künftige Arbeiten die vom Forum formulierten Empfehlungen für künftige Aktivitäten der IAO zu berücksichtigen. <sup>41</sup>

## C. Unabhängigkeit und Schutz im öffentlichen Dienst (Kampf gegen Korruption) <sup>42</sup>

59. Die Schlussfolgerungen des Globalen Dialogforums zu Herausforderungen bei Kollektivverhandlungen im öffentlichen Dienst (Genf, 2. Bis 3. April 2014) enthielten Hinweise auf die Rolle der Rechtsvorschriften, des sozialen Dialogs und der Kollektivverhandlungen für die Unabhängigkeit und den Schutz von öffentlich Bediensteten. Dazu zählen auch die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption. Die Arbeitnehmergruppe hat diese Frage auch in den sektorspezifischen Beratungsorganen im Oktober 2014 hervorgehoben. Der Verwaltungsrat wurde im Oktober 2015 darüber informiert, dass von der Internationale der öffentlichen Dienste ein Vorschlag für die Tagesordnung der Konferenz im Hinblick auf eine Normensetzung eingegangen sei, mit dem Ziel, die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und den Schutz bestimmter Kategorien von öffentlich Bediensteten zu gewährleisten, namentlich durch Bekämpfung der Korruption. <sup>43</sup>

<sup>37</sup> Siehe GB.328/INS/3, Anhang I, Abschnitt 2 (C), Abs. 39 und 40. Siehe GB.328/PV, Abs.17 (Arbeitnehmergruppe).

<sup>38</sup> Siehe GB.320/INS/2, Abs. 30.

<sup>39</sup> Siehe GB.329/POL/4, Anhang II; GB.329/PV, Abs. 512.

<sup>40</sup> Siehe GB.334/POL/3, Anhang I; GB.334/POL/PV, Abs. 64.

<sup>41</sup> Siehe GB.340/POL/PV, Abs. 96.

<sup>42</sup> Siehe GB.328/INS/3, Anhang I, Abschnitt 2 (D), Abs. 41-43. Siehe GB.328/PV, Abs. 17 (Arbeitnehmergruppe erklärt, der Kampf gegen Korruption solle sich sowohl auf öffentliche Dienste als auch auf den privaten Sektor erstrecken), 20 (IMEC stellt fest, der Verwaltungsrat habe die sektorspezifischen Beratungsorgane verfrüht ersucht, die Aufnahme einer Sachverständigentagung in die Vorschläge für 2018–19 in Betracht zu ziehen, denn es sei nicht erforderlich, dass der Verwaltungsrat seine Präferenz hinsichtlich eines der vier möglichen künftigen Themen bekundet, die weiterer Arbeit bedürfen).

<sup>43</sup> Siehe GB.325/INS/2, Abs. 31.

60. Da es sich hierbei um ein neu aufkommendes Thema handelt und Punkte noch immer offen sind, beispielsweise ob sich die IAO bei ihrer Arbeit auch mit Arbeitnehmern im privaten Sektor befassen sollte, wurde in der dem Verwaltungsrat im Oktober 2016 unterbreiteten Vorlage angeregt, dieses Thema zunächst von einer Sachverständigentagung behandeln zu lassen. Auf ihrer Tagung vom 11.–13. Januar 2017 haben die sektorspezifischen Beratungsorgane dem Amt empfohlen, Untersuchungen zu dem Thema im Rahmen des sektorspezifischen Programms 2018–19 durchzuführen. Infolgedessen hat das Amt ein Arbeitspapier über innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis zum Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Sektor und im Finanzdienstleistungssektor veröffentlicht.<sup>44</sup> Das Thema gilt nun als ausreichend ausgereift für die Prüfung durch eine Sachverständigentagung. Zu diesem Zweck könnte der Verwaltungsrat erwägen, eine Sachverständigentagung in das Programm globaler Sektortagungen für die Zweijahresperiode 2020–21 aufzunehmen und die in Reserve gehaltenen Mittel gemäß den Beschlüssen, die im Rahmen der Überprüfung der Hauptabteilung Sektorpolitiken gefasst wurden, für eine zusätzliche Tagung pro Zweijahresperiode zu verwenden.<sup>45</sup> Dieser Vorschlag wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 340. Tagung (November)<sup>46</sup> geprüft. Der Verwaltungsrat beschloss auf dem Korrespondenzweg für den Fall, dass die Aufnahme einer zusätzlichen Tagung in das Programm der globalen Sektortagungen für die Zweijahresperiode 2020–21 vereinbart wird, die in Reserve gehaltenen Mittel für eine Fachtagung oder eine Sachverständigentagung zu verwenden, bei der es entweder um den Schutz von Hinweisgebern (oder das Thema Unabhängigkeit und Schutz im öffentlichen Dienst – Kampf gegen Korruption) oder um ein anderes sektorspezifisches Thema gehen sollte.<sup>47</sup> Da es aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich war, eine solche Tagung zu organisieren, beschlossen die sektorspezifischen Beratungsorgane auf ihrer Sitzung im Januar 2021, der laufenden Tagung des Verwaltungsrats die Abhaltung einer Fachtagung über den Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen Dienst in der Zweijahresperiode 2022–23 vorzuschlagen.

#### D. Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie

61. In der Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit wird das Amt angewiesen, „sicherzustellen, dass vielfältige Formen der Arbeitsgestaltung, Produktions- und Geschäftsmodelle, auch in inländischen und globalen Lieferketten, Chancen für sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt vergrößern, menschenwürdige Arbeit ermöglichen und einer vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung zuträglich sind“. Die Frage, ob die unterschiedlichen von der gewohnten Norm abweichenden Beschäftigungsformen diese Ziele erfüllen, wird im Verwaltungsrat immer wieder gestellt, vor allem seit der Sachverständigentagung im Februar 2015 über atypische Formen der Beschäftigung und den darauffolgenden wiederkehrenden Diskussionen über Sozialschutz (Arbeitnehmerschutz) auf der 104. Tagung (2015) der Konferenz und über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit auf der 107. Tagung (2018) der Konferenz.
62. Im Rahmen der wachsenden Vielfalt von Beschäftigungsformen sind in den letzten zehn Jahren digitale Online-Arbeitsplattformen entstanden. Plattformarbeit kann sowohl über

<sup>44</sup> IAA: [Law and Practice on Protecting Whistle-blowers in the Public and Financial Services Sectors](#), Arbeitspapier Nr. 328, Genf, 2019.

<sup>45</sup> [GB.328/POL/8](#), Anhang II – Empfehlung betreffend Tagungen, die auf der Tagung der sektorspezifischen Beratungsorgane im Januar 2017 bestätigt wurde.

<sup>46</sup> Siehe [GB.340/POL/4\(Rev.1\)](#), Abs. 18.

<sup>47</sup> Siehe [GB.340/POL/PV](#), Abs. 96.

grenzüberschreitende Internetplattformen (auch als „Crowdwork“ oder „Online Outsourcing“ bezeichnet) als auch über standortbezogene Anwendungen (Apps), die Arbeit an Personen in einem bestimmten geografischen Gebiet vergeben, erfolgen. Bei grenzüberschreitenden Internetplattformen wird die Arbeit über eine offene Ausschreibung an eine geografisch gestreute Menge von Menschen oder über Freiberufler-Plattformen an Einzelpersonen ausgelagert. Während sich bei einigen dieser Tätigkeiten Arbeit von der Offline- hin zur Online-Wirtschaft verlagert, handelt es sich in anderen Fällen um neue Aufgaben, die das reibungslose Funktionieren netzbasierter Wirtschaftszweige oder die Weiterentwicklung von Systemen künstlicher Intelligenz ermöglichen, etwa die Moderation von Inhalten auf Webseiten sozialer Medien oder die Annotation von Daten. Typische Tätigkeiten standortbezogener Anwendungen (Apps) sind Transport-, Liefer- und Heimdienste.

63. Verlässliche Schätzungen zum Anteil der Plattformökonomie an der Gesamtbeschäftigung sind rar. Nach vorliegenden Zahlen für 14 EU-Mitgliedstaaten handelt es sich um annähernd 2 Prozent der erwachsenen Bevölkerung, laut einer Schätzung der IAO für die Ukraine um etwa 3 Prozent der Erwerbsbevölkerung. Eine Umfrage der IAO unter 3.500 Erwerbstätigen auf fünf großen Crowdwork-Plattformen ergab, dass Menschen aus 75 Ländern, viele davon aus Afrika, Asien und Amerika, vertreten waren. Jedenfalls ist zu erwarten, dass die Beschäftigung über digitale Arbeitsplattformen weiter zunehmen wird. Laut dem Online Labour Index des Oxford Internet Institute nahm die Aktivität auf den fünf größten englischsprachigen Online-Arbeitsplattformen von Juli 2016 bis März 2019 um ein Drittel zu. Angesichts des Interesses von Fortune-500-Unternehmen an einer Ausweitung der Plattformbeschäftigung sind weitere Zuwächse wahrscheinlich.
64. Die COVID-19-Pandemie macht sowohl die Beschäftigungsmöglichkeiten deutlich, die durch Plattformarbeit in der Phase der Erholung von Arbeitsplatz- und Einkommensverlusten hervorgebracht werden, als auch die ordnungspolitischen Herausforderungen, die auftreten, wenn es darum geht, die Sicherheit und Gesundheit der Plattformarbeiter zu gewährleisten und sie durch angemessene Sozialschutzmaßnahmen abzusichern. Eine jüngst während der Pandemie unter Beschäftigten von Lieferdiensten in Argentinien durchgeführte Umfrage<sup>48</sup> ergab, dass die Arbeit auf digitalen Plattformen aufgrund der steigenden Arbeitslosigkeit und mangelnder Beschäftigungsmöglichkeiten zu einem attraktiven Berufsfeld geworden ist, da es nur wenige Hindernisse für den Einstieg in diese Tätigkeit gibt und die Nachfrage nach Lieferdiensten zugenommen hat. Andererseits ließ die Umfrage erkennen, dass sich neue Risiken herausgebildet haben, darunter nicht nur eine Verschärfung der prekären Situation dieser Beschäftigten, sondern auch die Gefahr, sich mit dem Virus zu infizieren, während die kostenlose Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung und der Zugang zu sicheren Toiletten für die Mehrheit der Plattformarbeiter unerreichbar bleiben. Einige Plattformen haben Mechanismen zur Absicherung bei Erkrankungen eingerichtet, um das Einkommen der Arbeiter für den Fall zu stützen, dass sie ihre berufliche Tätigkeit nicht ausüben können.
65. Die Plattformökonomie sprengt bestehende Geschäftsmodelle, aber auch das Beschäftigungsmodell, auf das sich diese Geschäftsmodelle traditionell stützen. Durch digitale Plattformen verändert sich tiefgreifend, wie Organisationen ihre Tätigkeiten konzipieren, miteinander agieren und Wert für die Gesellschaft schaffen. Die Arbeit über digitale Arbeitsplattformen bietet Erwerbstätigen die Möglichkeit, an jedem Ort und zu jeder Zeit zu arbeiten, und ist besonders für Länder mit geringem Arbeitskräftebedarf attraktiv.

---

<sup>48</sup> Luis Beccaria, et al., [Delivery Work during a Pandemic: Delivery Platform Workers in Argentina](#), Dezember 2020, IAO-Landesbüro für Argentinien. Vollständiger Bericht auf [Spanisch](#) verfügbar.

Die Ausübung einer solchen Tätigkeit birgt jedoch auch Risiken für die Erwerbstätigen, was ihren Beschäftigungsstatus, ihre Beschäftigungs- und Einkommenssicherheit, den sozialen Schutz und andere Leistungen anbelangt, da die meisten dieser Arbeiten außerhalb des Geltungsbereichs des Arbeitsrechts ausgeführt werden. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Internetplattformen ist es für die Erwerbstätigen zudem schwierig, ihr Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen auszuüben, denn für die Plattform und diejenigen, die Arbeit vergeben, kann eine andere Rechtsordnung gelten als für diejenigen, die die Arbeit ausführen. Dadurch kann auch die Anwendung lokaler Arbeitsgesetze für die zuständigen Behörden erschwert werden.

66. Es muss noch besser verstanden werden, mit welchen Mechanismen menschenwürdige Arbeit für die über digitale Arbeitsplattformen tätigen Personen sichergestellt werden kann. Während das Amt weiter zu diesem Thema forscht, haben die Mitgliedsgruppen die Notwendigkeit offizieller Gespräche zu dem Thema erkannt. In der Jahrhundertklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit werden alle Mitglieder aufgefordert, mit Unterstützung der IAO „den Herausforderungen und Chancen Rechnung [zu] tragen, die sich durch den digitalen Wandel in der Arbeitswelt, einschließlich der Plattformarbeit, ergeben“, und „Politiken und Maßnahmen, die einen angemessenen Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten gewährleisten“, zu entwickeln. Darüber hinaus wurde auf der 335. Tagung des Verwaltungsrats (März 2019) an die Aussprache im Oktober 2018 erinnert, bei der einige Regierungen vorschlugen, Maßnahmen zur Förderung menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie Vorrang zu geben. Die Aussprache bezog sich auf die EntschlieÙung von 2018 zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über sozialen Dialog, worin „(e) Zugang zum Recht auf Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen für Erwerbstätige in der ‚Gig-Economy und auf digitalen Plattformen“ gefordert werden.
67. Das Amt schlägt vor, eine dreigliedrige Sachverständigentagung über die Sicherstellung menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie abzuhalten und so zur Gestaltung des erforderlichen Politikansatzes beizutragen. Auf der 337. Tagung (Oktober–November 2019) des Verwaltungsrats haben weitere Vorarbeiten zu der Frage menschenwürdiger Arbeit in der digitalen Wirtschaft verhältnismäßig breite Unterstützung gefunden. Zwei Gruppen befürworteten die Abhaltung einer dreigliedrigen Sachverständigentagung zu diesem Thema, vielleicht gefolgt von einer allgemeinen Aussprache oder einer Normensetzungsdiskussion auf der 112. Tagung der Konferenz im Jahr 2024. Diese Sachverständigentagung könnte für das zweite Halbjahr 2021 anberaumt werden und sich auf die Ergebnisse der allgemeinen Aussprache über Ungleichheit auf der 109. Tagung (2021) der Konferenz stützen, die unter anderem auf Entwicklungen in der Plattformökonomie sowie andere Beschäftigungsformen, einschließlich befristeter Verträge, eingehen wird. Diese dreigliedrige Sachverständigentagung könnte auch die Diskussion auf der 111. Tagung (2023) der Konferenz über den wiederkehrenden Gegenstand zum Thema Arbeitnehmerschutz bereichern, bei der die Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der wachsenden Vielfalt von Beschäftigungsformen beleuchtet werden sollen. Je nach dem Ergebnis der dreigliedrigen Sachverständigentagung könnte auf der 112. Tagung (2024) der Konferenz entweder eine allgemeine Aussprache oder ein Normensetzungsgegenstand über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie ins Auge gefasst werden.

► Anhang II

Überblick über die für die Tagesordnung der Konferenz ausgewählten Fachgegenstände (2010–30)

Tagung	Fachgegenstände			
99. (2010)	Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Ausarbeitung einer eigenständigen Empfehlung betreffend HIV/Aids in der Welt der Arbeit – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Überprüfung der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.
100. (2011)	Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht – <b>allgemeine Aussprache</b> .	Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
101. (2012)	Ausarbeitung einer eigenständigen Empfehlung betreffend den sozialen Basisschutz – <b>Normensetzung</b> , einmalige Beratung.	Krise der Jugendbeschäftigung – <b>allgemeine Aussprache</b> .	Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit und der Folgemaßnahmen (neugefasst, Juni 2010) zur Erklärung von 1998.	
102. (2013)	Beschäftigung und sozialer Schutz im neuen demographischen Kontext – <b>allgemeine Aussprache</b> .	Nachhaltige Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und grüne Arbeitsplätze – <b>allgemeine Aussprache</b> .	Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel des sozialen Dialogs im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Weitere Überprüfung der verbleibenden Maßnahmen, die die Konferenz gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO angenommen hat, um sicherzustellen, dass Myanmar die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zur Zwangsarbeit einhält.

Tagung	Fachgegenstände			
103. (2014)	Ergänzung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, zur Beseitigung von Umsetzungslücken zur Förderung von Präventions-, Schutz-, und Entschädigungsmaßnahmen, um eine effektive Beseitigung von Zwangsarbeit zu erreichen – <b>Normensetzung</b> , einmalige Beratung.	Erleichterung der Übergänge von der informellen zur formellen Wirtschaft – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Zweite <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Billigung der Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wie von dem nach Artikel XIII des Übereinkommens eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen.
104. (2015)	Erleichterung der Übergänge von der informellen zur formellen Wirtschaft – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Kleine und mittlere Unternehmen und die Schaffung von menschenwürdiger und produktiver Beschäftigung – <b>allgemeine Aussprache</b> .	Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	
105. (2016)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944 – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten – <b>allgemeine Aussprache</b> .	<b>Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit</b> .	Billigung der Änderungen der Anhänge des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, und des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, wie vom Dreigliedrigen Sonderausschuss angenommen.
106. (2017)	Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Katastrophenresilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944 – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Arbeitsmigration – <b>allgemeine Aussprache</b> .	Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Aufhebung und/oder Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 4, 15, 28, 41, 60 und 67.



Tagung	Fachgegenstände			
107. (2018)	Gewalt und Belästigung gegenüber Frauen und Männern in der Arbeitswelt – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Effektive Entwicklungszusammenarbeit der IAO zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung – <b>allgemeine Aussprache</b> .	Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 21, 50, 64, 65, 86 und 104 und Zurückziehung der Empfehlungen Nr. 7, 61 und 62.
108. (2019)	Gewalt und Belästigung gegenüber Frauen und Männern in der Arbeitswelt – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung der IAO“)	Organisation von Debatten und Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem hundertjährigen Jubiläum der IAO.	
109. (2021)	Qualifikationen und lebenslanges Lernen – <b>allgemeine Aussprache</b> .	Ungleichheit und die Welt der Arbeit – <b>allgemeine Aussprache</b> .	Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Soziale Sicherheit) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit.	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 8, 9, 16, 53, 73, 74, 91 und 145 und Zurückziehung der Übereinkommen Nr. 7, 54, 57, 72, 76, 93, 109, 179 und 180 sowie der Empfehlungen Nr. 27, 31, 49, 107, 137, 139, 153, 154, 174, 186 und 187. Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933.
110. (2022) (zu vervollständigen)	Lehrlingsausbildung – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (erste Beratung).	Auf der 341. Tagung des Verwaltungsrats festzulegen.	Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel der Beschäftigung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit. <i>(noch zu bestätigen)</i>	Zurückziehung der Empfehlung (Nr. 20) betreffend die Arbeitsaufsicht, 1923). <i>(noch zu bestätigen)</i>
111. (2023) (zu vervollständigen)	Lehrlingsausbildung – <b>Normensetzung</b> , zweimalige Beratung (zweite Beratung).	Auf der 341. Tagung des Verwaltungsrats festzulegen.	Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel des sozialen Schutzes (Arbeitnehmerschutz) im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit. <i>(noch zu bestätigen)</i>	

Tagung	Fachgegenstände		
112. (2024) (zu vervollständigen)		Eine <b>wiederkehrende Diskussion</b> über das strategische Ziel der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit. <i>(noch zu bestätigen)</i>	Aufhebung der Übereinkommen Nr. 45, 62, 63 und 85. <i>(noch zu bestätigen)</i>
113. (2025) (zu vervollständigen)			
114. (2026) (zu vervollständigen)			
115. (2027) (zu vervollständigen)			
116. (2028) (zu vervollständigen)			
117. (2029) (zu vervollständigen)			
118. (2030) (zu vervollständigen)			Aufhebung des Übereinkommens (Nr. 96) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung), 1949. <i>(noch zu bestätigen)</i>
119. (2031) (zu vervollständigen)			

► Anhang III

Tagesordnung der IAO – Zeitleiste (2018–22)

\* SRM TWG – Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus

